

Abonnementpreis
Inhalt: mit „Illustriertes Sonntagsblatt“ u. „Blätter für Unterhaltung und Belehrung“...



Inhalt: 5 gelbete Kaputteln über deren Raum 15 Pf., für Privats...
für periodische und größere Anzeigen entsprechende Ermäßigung...

Merseburger Kreisblatt. (Amtliches Organ der Merseburger Kreis-Verwaltung.)

Amtliche Bekanntmachungen.

Der Anstaltsinspektor Ruhn zu Alt-Scherbig ist zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Alt-Scherbig und der Richter Eduard Weise zu Golleben zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Golleben im Kreise Merseburg ernannt worden.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. Pommer Esche.

In der W. Wöhrerschen Verlagsbuchhandlung (W. Wöhrer) in Schweg a. d. Weichsel ist ein Quittungskalen-Register für Invalidität und Altersversicherung für die Kreisämter des Kreises Merseburg...

Der Königliche Landrath Weidlich.

Merseburg, 20. April 1895.

Der Friede zwischen Japan und China.

Nach einer amtlichen Bekanntmachung aus Yokohama ist der Friedensvertrag zwischen Japan und China nunmehr endlich unterzeichnet worden...

schonungs von unerschöpflicher Tragweite und interessiert deshalb im höchsten Grade sämtliche im Handelsverkehr mit China beteiligten Mächte...

Die Eröffnung des Nordpazifikkanals.

Der Kaiser hat nach einer Meldung aus Sankt-Petersburg am 21. April die Eröffnung des Nordpazifikkanals...

Nach dem „N. N.“ folgte der Einladung des Kaisers an den Prinzregenten von Bayern zur Teilnahme an der Eröffnung des Nordpazifikkanals...

Politische Nachrichten.

Deutschland. (Von Kaiserhofe.) Unser Kaiser machte am Freitag sich einen Spaziergang nach dem Grunewald...

Abg. v. Langendorff waren als deutsche Kandidaten Landrath Lewand und Rittergutsbesitzer v. Hansemann-Bempowo vorgeschlagen...

Der Bund der deutschen Frauenvereine hat dieser Tage in München seine Generalversammlung abgehalten...

Das neue heilige Einkommensteuergesetz und das Kapitalrentengesetz sind von der ersten Kammer in Darmstadt abgelehnt worden...

Zum Vorliegenden des Komitees für den Bau der deutsch-oesterreichischen Zentralbahn...

Oesterreich-Ungarn. Nachdem die Verhandlungen zwischen Oesterreich und Russland über die Weiterführung der Weichselregulierung abgeschlossen sind...

Frankreich. Die Verhandlungen über ein beabsichtigtes Attentat auf den Präsidenten in Gaure sind grundlos...

Italien. Papst Leo hat dieser Tage den ehemaligen preussischen Justizminister von Scheeling empfangen...

England. In Folge der zunehmenden Geschäftslahmheit waren alle Fabriken in Lodb genötigt, den Arbeitstag um ein Viertel zu verkürzen...

Spanien. An den Wahlen zur Cortes in Cuba nahmen nur wenige der berechtigten Wähler Anteil...

Spanien. Martinez Campos entläßt auf Cuba eine lebhafte Thätigkeit, die ihm so dringliche als der Zustand Schrecken erregende Dimensionen angenommen hat...

Amerika. Die Regierung von Nicaragua u. empfang eine Depesche von Washington, worin es heißt, ihre Eigenvorschläge würden erwogen...

Italien. Der bisherige deutsche Botschafter in Konstantinopel Fürst Kavalin hat nunmehr die thüringische Hauptstadt verlassen...

Italien. Der bisherige deutsche Botschafter in Konstantinopel Fürst Kavalin hat nunmehr die thüringische Hauptstadt verlassen...

Italien. Der bisherige deutsche Botschafter in Konstantinopel Fürst Kavalin hat nunmehr die thüringische Hauptstadt verlassen...

welcher sich auf dem Rückweg von Ostien im Mittelmeer befindet, beschl. gehalten, sofort nach Tanger zu gehen.

Parlamentarische Nachrichten.

Die Petitionskommission des Reichstages hat über eine Petition verhandelt, durch welche der Berliner Arbeiterverein eine Aushebung des Gesetzes über die Ausschließung für das Geschlecht der Gewerkschaftsmitglieder auf alle im Handwerksbetriebe tätigen Personen...

Die Petitionskommission des Reichstages hat über eine Petition verhandelt, durch welche der Berliner Arbeiterverein eine Aushebung des Gesetzes über die Ausschließung für das Geschlecht der Gewerkschaftsmitglieder auf alle im Handwerksbetriebe tätigen Personen...

Vom chinesisch-japanischen Friedensschluß.

Der Kaiser von Japan hat den Wunsch geäußert, dem Kaiser von China selbst in Peking einen Besuch abzustatten...

Zu den chinesisch-japanischen Friedensbedingungen wird des weitern gemeldet, daß China zugestanden hat, die auf den Verkauf von Waaren gelegten Provinzialzölle...

Probung und Ungeduld.

Vor der Strafkammer des Landgerichts zu Halle begann am 18. April die Verhandlung gegen 21 Mitglieder des dortigen „Communistischen Clubs“...

Staatsordnung in allen ihrer wesentlichen Theilen. Dies soll hervorhoben aus den Verhandlungen in der am 9. März 1895 stattgehabten Versammlung, in welcher über die Stellungnahme zur Prinzipienfrage der „Unabhängigen“ gesprochen und namentlich von einem Mitgliede Namens Deumer erklärt wurde, daß sie der Prinzipienfrage im „Socialist“ dadurch näher treten wollten, daß sie die Erklärung abgeben, sich solibarisch mit den Anhängern aller Länder zu verhalten. Besondere Prinzipien wollten sie nicht aufstellen, da diese jeder in sich tragen müsse. Man verzeiht also den „internationalen Anarchismus“, dieser aber will bestammlich den bestehenden gesetzlichen Zustand fundamental aufheben, die Befreiung der bestehenden Verfassung ist zunächst kein Zweck, also auch der des kommunikativen Glanzes. Die Herstellung eines Staates ohne Herrscher und Beherrscher ist das wesentliche Problem, das er verfolgt. Demnach geht der Zweck der Verbindung auf bewandigste Behinderung und Entfaltung nicht nur der Behinderung einzelner Geister und Verwaltungsverfahren, sondern der Geister und Verwaltungsverfahren überhaupt und namentlich also auch in Deutschland. Die Wichtigkeit dieser Darstellung wird aus Äußerungen der Mitglieder des kommunikativen Clubs belegt, die diese in Versammlungen unter dem Vorfall der übrigen gethan. Es werden in demselben gehalten inermittliche Äußerungen der einzelnen Redner angeführt und auf die Verhandlungen hingewiesen, aus denen hervorheben soll, daß der kommunikativen Club die Verhinderung und Entfaltung der Geister und Verwaltungsverfahren durch Anwendung ungesetzlicher Mittel verfolgt. — Die Öffentlichkeit wurde für die Dauer der Verhandlung ausgeschlossen. (Auf der heutigen 2. Beilage findet der Leser die vom Gerichtshof den einzelnen Angeklagten zuertheilten Strafen mitgeteilt.)

*) **Benediktstein**, 19. April. Am vergangenen Freitag ereignete sich hier ein recht besorgniserregendes Unglücksfall. Tags zuvor schloß die Witterung Dörge am Klausberg. Nach Beendigung des Schachfestes wurde der Hadelhof auf der Hausflur abwärts hochfahlig aufgestellt und, um ein Weiterrollen zu verhindern, auf jeder Seite ein Stücken Holz vorgelegt. Der etwa vier Jahre alte Entel des D. machte sich daran, das vorgelegte Holz auf der einen Seite zu entfernen. Der Holz lag um Rollen und zerbrach dem unglücklichen Knaben, welcher darunter gerathen war, beide Beine, außerdem wurde ihm der Rücken verletzt. Die Wunden sind immernoch in Behandlung.

*) **20. April**. Am benachbarten Bohlitz ist heute Nachmittag ein größeres Feuer ausgebrochen, dem in kurzer Zeit das Besse und Hofmannsche Gehöft mit Wohnhäusern, Stallungen und Schuppen zum Opfer fielen. Das Feuer verbreitete sich mit solcher Schnelligkeit, daß aus einem Wohnhause die Kinder und ein kranker Mann durch das Fenster gerettet werden mußten. Dem weiteren Vordringen des Brandes konnte nur durch Niederreißen eines Schuppens ein Ziel gesetzt werden. Ein Glück war es, daß das Feuer gegen Abend soweit bewältigt war, daß der sich erhebende stärkere Wind keinen weiteren Schaden anrichten konnte; bei der letzten Bauart des Dorfes hätte der Brand, wie so oft schon in unserer Gegend, leicht eine größere Verheerung finden und weit gefährlicher werden können.

Stadt und Umgegend.

Wir erlauben alle Freunde unseres Blattes in Stadt und rund interessante Mittheilungen um zum Beweise aufzunehmen zu lassen. (Inhalt werden gerne zuwiderfahret.)

*) **Merseburg**, den 20. April 1895.

*) Auf seiner Reise nach Weimar passirte am Freitag Nachmittag Sr. Maj. der Kaiser mittelfst Sonderzüge unfern Bahnhof.

*) **Des Kindes erster Schulgang.** Am Montag treten Hunderte von kleinen Erdbeerbirgen die Meise in eine neue Welt an. Gelehrt von treuer Elternhand kommt der kleine Knabe, das kleine Mädchen aus dem Hause des Wohlstandes wie aus der Stütze der Armut zum ersten Male in die Schule, in das Haus, das lange Jahre das Ziel seiner täglichen Wanderungen bleiben soll. Mit welchen Gefühlen darger Scher oder kindlichen Stolzes schreibt die kleinen neuen Vater oder Mutter nicht! Wie bliden die weitgespannten Kinderaugen sich fragend um in dem großen Schulsaal, wo die Aufnahme stattfindet, wie rufen die Mide sorgend auf dem Antlitze des Lehrers, der sie in das künftige Heim, in das Klassenzimmer geführt hat! Der Lehrer das ist also der Mann, von dem die Eltern so oft gesprochen, ältere Geschwister so oft erzählt mit dem die Kinderwundern nur zu oft erzählt haben? So also sieht er aus! Ob er wohl böse ist! Heute noch nicht! Also warten wir. Wie bald aber wird das Füßchen nicht schnell genug zu ihm trüppeln, das Füßchen nicht schnell genug zu ihm entgegenzureden können! Bald wird das Kind den ganzen Tag nicht anderes zu reden wissen, als von seinem Lehrer. Ja, die Eltern wird es wohl, am Montag zeigt ihr ihm euren Kind zu; von Montag an trägt ihr nicht mehr die Sorgen der Erziehung allein, der Lehrer trägt sie mit euch. Aber ihr sollt und müßt auch noch mittragen.

stollt sie ihm nicht allein überlassen. Bedenkt das wohl und handelt danach, wonn das Werk der Erziehung nicht schlagfallen soll! Aber nicht nur auf einen Theil eurer Pflichten überträgt ihr auf den Lehrer euren Kinder — von Montag an stellt ihr mit ihm auch die Freuden der Erziehung, die Liebe eurer Kinder, und wohl dem Kinde, das neben das Bild von sich Väterden und Mütterden auch bald seinen Lehrer mit in das kleine Herz einschleift! Weil der Kinderjahre, deren Herzen für ihren Lehrer ebenso schlagen wie für Vater und Mutter! Und glücklich der Lehrer, der durch die Liebe seiner Schüler die Brücke gefunden zu den Herzen der Eltern; denn nur wo Elternhaus und Schule sich vereinen zu treuer Arbeit, Hand in Hand gehen in der Erfüllung der Pflichten gegen die Kinderwelt, nur da kann der Erfolg den großen Vätern der Erziehung entsprechen. Und nun sieht hin, ihr Eltern mit euren Kindern, führt sie ein in die heilige Stätte der Schule — und Gott segne eure Kinder!

(;) Jeder Monat, welchen die Jahresrunde uns bringt, giebt uns Regeln über das Wetter, die Grnte und dergleichen, aber keinen Monat von den zwölfen hat der Volksmund in so nahe Beziehungen zu den Frauen gebracht, als gerade den launenhaften, unberechenbaren April, der uns wohl Knospen, Blätter und Blüthen, aber auch Regen, Schnee und Frost, selten die milden Frühlingstagen bringt. Was es da nicht nach, diese Eigenschaften des April zu recht ungalanten Bemerkungen über die Frauen zu benutzen, deren Sinn auch wankelmüthig sein soll, ebenso unberechenbar wie das berühmte Wetter des April. Rühn wird da behauptet: „Aprilwetter und Weibertum, das ist immer einet“, oder „April und Weibertum ändert sich sehr bald und viel“, man nennt ferner eine launenhafte Frau ein „Aprilweib“ und weiß ferner — freilich ungerichteter Weise — zu melden, daß „Aprilwetter und Frauenstimm veränderlich ist von Anfangen“. Doch zum Troste der Frauenwelt sei auch gesagt, daß das Sprichwort auch die „Herren der Schöpfung“ mit seinen beihestenden Reizen nicht verdonnt. „Aprilwetter, Rosenblätter, Herren- und Frauenzucht, vergehen als Rauch und Dunst“, — „Aprilwetter und Herrenzucht, darauf zu bauen, ist ungesund“, — „Herrensinn und Aprilwetter, Frauenlieb und Rosenblätter, Weibertum und Kartenpiel, verkehrt sich oft, wer's glauben will“.

(*) **Schon Wien und Fehel!** Jetzt wo das Frühlingswetter himmelsan und launisch Knospen in dem Gefährde klangen, ist doch ein Zweifel, das man dem künftigen Eigenthum nicht gleiches Recht mit anderem Besitzthume zugehen will. Da tritt man, statt auf dem Fußstapfe zu bleiben, bannen auf den hohen Saarland. Dort bricht man Zweige, hier pflückt man ohne besonde Zweck ganze Sträuße gelb- und Weissenblumen, um sie bald darauf wieder halbwegs wegzurufen. Der Handmann erlaubt ja verständlichweisen Sammlern sehr gern eine Freibeit, aber eben deshalb moche ein Jeder, Unbefugten gegen über, zum Maßhalten.

*) **In der Karlstraße** war heute Morgen der Maurer Albrecht mit dem Abzug eines Hauses beschäftigt, als die Spröße der Leiter, auf welcher er stand, durchbrach. In Folge dessen verlor er das Gleichgewicht und stürzte rückwärts von der Leiter herunter. Zwei seiner Arbeitcollegen hoben ihn auf und führten ihn nach seiner Wohnung. Ob der Sturz ernstliche Folgen für den Betroffenen haben wird, konnten wir nicht in Erfahrung bringen.

*) **Als der Landwirth** G. Koch aus Pörschenedel mit seinem mit Getreidewalzen beladenen Wagen heute Morgen über die Waterloostraße nach der Stadt herein fuhr, ging plötzlich der Wagenthoner-Nagel verloren und der im Gange befindliche Wagen fuhr auf die diesseits der Brücke befindliche Mauer zu, wobei das Handpferd an der Seite stark geschunden wurde. Nachdem der Wagenthoner mittelst Rette wieder befestigt worden war, konnte R. weiter fahren und sein für eine heftige Handlung bestimmtes Getreide abliefern.

*) **In der Bergerischen Brauerei**, und zwar in der Schrotmühle entstand gestern Mittag wahrscheinlich in Folge Heißlaufens des Betriebes ein Feuer, welches aber alsbald entdeckt und gelöscht werden konnte, so daß nur die Dachverpackung theilweise beschädigt wurde.

*) **Ritter-Concert.** In der „Reichstrone“ giebt am Sonntag Abend der Leipziger Ritter-Verrein ein Concert, auf welches hiermit hingewiesen sein soll.

Vermischte Nachrichten.

*) **Zusikum**, am 26. April werden 26 Jahre vollendet sein, seit der Staatsfeier des Reicheshofmanns v. Schepkin die oberste Leitung der deutschen Bundes- und hiesigen Reichspost übernahm.

*) **Das Stabilität in Potsdam** wird eine umfangreichen Ausbesserung unterzogen, die sich auf die zahlreichen Sandsteinfiguren, Wappeln, Adler etc. mit denen es reichlich geschmückt ist, und die zum theil werden müssen, rechnet. Diese Figuren werden mit eisernen Gerüstern versehen, die über die Statuen gesetzt zu werden, um die Statuen zu schützen, die über die Statuen gesetzt zu werden, um die Statuen zu schützen.

*) **Der Kaiser**, der letzte Präsident Kaiser Ludwig von Bayern, nach dem hochgesetzlichen Bestimmungen in Berlin am 1. März die Nacht im Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben.

von denen, nach den hochgesetzlichen Bestimmungen in Berlin am 1. März die Nacht im Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben.

*) **Die Kaiserin** besuchte die Kaiserin am 1. März die Nacht im Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben.

*) **Die Kaiserin** besuchte die Kaiserin am 1. März die Nacht im Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben.

*) **Die Kaiserin** besuchte die Kaiserin am 1. März die Nacht im Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben.

*) **Die Kaiserin** besuchte die Kaiserin am 1. März die Nacht im Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben.

*) **Die Kaiserin** besuchte die Kaiserin am 1. März die Nacht im Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben.

*) **Die Kaiserin** besuchte die Kaiserin am 1. März die Nacht im Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben.

*) **Die Kaiserin** besuchte die Kaiserin am 1. März die Nacht im Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben.

*) **Die Kaiserin** besuchte die Kaiserin am 1. März die Nacht im Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben.

*) **Die Kaiserin** besuchte die Kaiserin am 1. März die Nacht im Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben.

*) **Die Kaiserin** besuchte die Kaiserin am 1. März die Nacht im Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben.

*) **Die Kaiserin** besuchte die Kaiserin am 1. März die Nacht im Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben.

*) **Die Kaiserin** besuchte die Kaiserin am 1. März die Nacht im Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben.

*) **Die Kaiserin** besuchte die Kaiserin am 1. März die Nacht im Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben.

*) **Die Kaiserin** besuchte die Kaiserin am 1. März die Nacht im Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben.

Zum Erbden in Laibach.

*) **Der Kaiser** besuchte die Kaiserin am 1. März die Nacht im Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben.

*) **Der Kaiser** besuchte die Kaiserin am 1. März die Nacht im Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben.

*) **Der Kaiser** besuchte die Kaiserin am 1. März die Nacht im Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben.

*) **Der Kaiser** besuchte die Kaiserin am 1. März die Nacht im Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben.

*) **Der Kaiser** besuchte die Kaiserin am 1. März die Nacht im Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben.

*) **Der Kaiser** besuchte die Kaiserin am 1. März die Nacht im Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben.

*) **Der Kaiser** besuchte die Kaiserin am 1. März die Nacht im Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben.

*) **Der Kaiser** besuchte die Kaiserin am 1. März die Nacht im Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben.

*) **Der Kaiser** besuchte die Kaiserin am 1. März die Nacht im Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben.

*) **Der Kaiser** besuchte die Kaiserin am 1. März die Nacht im Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben.

*) **Der Kaiser** besuchte die Kaiserin am 1. März die Nacht im Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben.

*) **Der Kaiser** besuchte die Kaiserin am 1. März die Nacht im Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben.

*) **Der Kaiser** besuchte die Kaiserin am 1. März die Nacht im Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben.

*) **Der Kaiser** besuchte die Kaiserin am 1. März die Nacht im Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben.

*) **Der Kaiser** besuchte die Kaiserin am 1. März die Nacht im Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben, nach dem Potsdamer Stadtschloß abzugeben.

Cis!
 Einem hohen Adel und hochverehrten Publikum von Merseburg zeige ich hierdurch ergeben an, daß ich auf Anregung von verehrlichen Herrschaften vom 1. Mai d. J. täglich in den Vormittagsstunden einen Wagen mit **Crystal-Kunsteis** aus destill. Leitungswasser in Merseburg einstelle, und bitte ich respektvoll, verehrte Conumenten Abonnement hierauf gefl. bis 30. April in der Kreisblatt-Expedition und bei Herrn Heinr. Schulze jun. abzugeben.
 Monatl. Abnomm. 1 Platteca. 11 kg M. 9.
 5/4 „ „ 6.
 1 einzelne Platte 40 Pf., 1/2 Platte 25 Pf.
 Außerdem empfehle **Eisfränke** nach bester neuester Construction.
 Hochachtung **Herrn Köcker**,
 1444) **Hall. Eisenw.**

Eduard Höfer
 in Merseburg,
 „Hôtel zum Palmbaum.“
 Niederlage
 der Weingrosshandlung von Johannes
 2. in, Hoflieferant in Halle a/Saale
 und Winkel i/Rheingau.
 Verkauf sämtlicher in- und ausländischer Weine in Gebinden und Flaschen zu Originalpreisen.
 Jedermann kann „billig“ garantirt reine **„Ungarweine“** ärztlich empfohlen für Kinder, Kranke, Bleichstichtige, Wöchnerinnen, zu Originalpreisen kaufen bei:
H. Schuhmann in Alt-Ranstedt.
Ed. Sieler in Spergau.
Ferd. Hartung in Fährendorf.
M. Orlamünder in Zöschen.
Oscar Christel in Ranssitz.
 beste Qualität
Apfelwein, gleichhell, pro Liter 25 Pf. u. billiger; **Mousser per Flasche** M. 1.30 versch. u. Nachh. **G. Frey, Hochheim a/Main**.

Sonnig Gebraucher **Java-Kaffee**
 à M. 2.—, 1.90, 1.80, 1.70 per Pfd. in den beliebtesten feinen Qualitäten zu haben in **Merseburg** bei **C. L. Zimmermann**.

Altemwurzöl-Haaröl, von **C. Jahn**, Bezugsf. Hoff. u. Hoffreier in Göttingen, feinstes, bestes Tolleilend, zur Erhaltung, Kräftigung und Verschönerung des Haars, es verbindet das Ausfallen und frühe Ergrauen derselben und befreit die so lästigen Schuppen, à Flasche 75 u. 50 Pf. empfiehlt **1169) Gust. Lott Nachf.**

Wiener Wische liefert ohne große Mühe tiefst warzen Lackglanz, äußerst sparfam im Verbrauch, billiger als jede andere Wische. **Alleinverkauf** für Merseburg und Umgegend bei **Paul Erner**, 1257) **Entenplan 2.** —Wiederverkäufer haben Verkauf.—

Kartoffeln-Vorkauf. Frühzeitige Bläue hat noch abzugeben **Schweimer, Fragartsh.** 1450

Jeden Posten importirtes **offriesisches Milchvieh**, tragende Kühe u. Färsen, sowie Zuchtbulen u. 1/2 jährl. Kälber liefert vom Mai ab **Leidhold**, Viehhandlung, Weissenfels, 1291) **Togewerbener Weg 7.**

Vom Dienstag, den **23. April** ab geht wieder ein großer Transport **I. Klasse Dänischer Pferde**, sowie eine Auswahl eleganter **Hannoverscher und Weidenburger Wagenpferde** bei mir zum Verkauf. 1443) **A. Scheyer, Weissenfels.**

SOENNECKEN'S

Nr 1 ist der einfachste, billigste und handlichste Briefordner



Preis: 1 Stück M 1.25 • Locher dazu Nr 238: M 1.50 • Nr 237: M 3.—

Überall vorrätig, wo nicht, liefern wir direkt • F. SOENNECKEN'S VERLAG • BONN • BERLIN, Schützenstr. 17

BRIEFORDNER

„Schäfts-Anzeige.“

Mit dem heutigen Tage eröffne ich in Merseburg, Weissenfeler Straße 8, I. Etage ein

Herren-Maassgeschäft.

Geführt auf eigene Kraft, bin ich im Stande, bei den billigsten Preisen für **taffellose** **Eig** vollständige Garantie zu übernehmen, da ich längere Jahre als Zuschneider in ersten Geschäften Rheinlands und Westfalens thätig war. **Tuche** und **Buckskins** von den einfachsten bis den hochfeinsten halte am Lager.

Beim Bedarf bitte ich, mein Unternehmen gütigst unterstützen zu wollen.

Hochachtungsvoll **Paul Brauer.**

„Westfalia“

Milch-Entrahmungsmaaschine. Einfachste und bequemste aller Hand-Entrahmungen. Schärfste Entrahmung. Leichteste Reinigung.

Zusammenstellung ohne Verschraubung.

Lieferung auf Probe in verschiedenen Grössen.

A. Leopold & Oehmichen, Schkenditz.

1429)

Zur Annahme von Aufträgen empfiehlt sich **Merseburger Kreisblatt-Druckerei.**

Kirchensiegel u. -Stempel

* in Metall oder Kautschuk * (also für Nachgel., Commemorative oder Farbandruck) in ansehnlich mannigfaltigen, hübschen Ausführungen, deren Ansehen auf Wunsch zugelandte Gratis-Musterbogen reichlicher.

ferner **MEDAILLEN UND DENKMÜNZEN FÜR KIRCHLICHE ZWECKE,** geprägte Siegelmarken.

metallene Thürschildchen

in geschmackvollster Ausführung und Gravirung liefert rasch und zu soliden Preisen

OSCAR SPERLING

Gravir-Anstalt, Institut für graphische Industrie und Stempelfabrikation

Brommestrasse 1 LEIPZIG-R. Brommestrasse 1.

Zur Annahme von Aufträgen empfiehlt sich **Merseburger Kreisblatt-Druckerei.**

Prima Napfpreßsteine

gut trocken und von intensiver Seigkraft, hat zum Sommerpreise abzugeben **Grube Nr. 496 bei Burgliebenau.**

1445) **C. Leonhardt.**

Für Brikets

bis **ersten Juni** billigster Sommerpreis. Bei **Fahren** von 25 Ctr. ab lasse ich dieselben auf **Herrn C. Klaus Waage** wiegen und mit Waagechein abliefern.

1424) **Heinrich Schultze.**

Alten u. jungen Männern wird die in neuer vermehrter Auflage erscheinende Schrift des Med.-Rath Dr. Müller über das **gestülte Nerven- u. Sexual-System** sowie dessen milde Heilung zur Belehrung empfohlen. Preis 20 Pf. Versand unter Couvert für 1 Mark in Breitenbach. **Eduard Bendt, Rramschweig.**

Preislisten über **Alten Nordh. Korn** **Rum, Cognac, Liköre** versendet franco **A. Selmar Schulze, Nordhausen.** 1230) **artf.**

Wohnung zu vermieten! 3 Zimmer mit Zubehör u. Garten sofort oder später zu beziehen. **Wittwoch 913) Teuber, Weissenfelerstr. 2.**

Zum **Neumarkt-Jahrmart** treffe ich mit den **neuesten** und **schönsten Sonnen- u. Regenschirmen** dort ein und veranlasse **Dienstag und Mittwoch** einen **großen Ausverkauf** zu **spottbilligen Preisen.** 1437) **Hrau Sulzner aus Eisenach.**

Während des Jahrmart empfehle einem hochgeehrten Publikum von Merseburg und Umgegend täglich sich eintreffend:

f. **Cappelle, Pommerische Aeltern- u. Strohhütchen, geräuch. Aale, Fäulern, Syrischen Seelachs, Seebäsen, Riesenlachsering, Schalkische Pfeischnen, Brathering, 2 - tül 15 Pf. Dose 2 M. 50 Pf.**

Adolf Schmieder aus Halle a/S. 1454) **Stand in der Bogengasse.**

Montag von 1/9 Uhr an **Speckfuchen.**

1448) **G. Klaffenbach, Markt.**

• Anzeigen •

für alle Zeitungen der Welt befördert prompt die **Kreisblatt-Druckerei** Merseburg.

Zimmerleute u. Tischler können den Treppenaub gründlich u. leicht erlernen aus **F. Beyer's Handbuch** zur **vollständigen Erlernung der Treppenaubkunst.** Zu beziehen durch die **Baugewerbliche Buchblg. in Weinigen.** **Preis eine Mark.**

Gemeinschaftl. Ortskrankenkasse der Stadt Merseburg.

General-Versammlung Donnerstag, den 26. April cr., **Abends 8 Uhr** im Restaurant „zur guten Duell“ hier. Tages-Ordnung: **Beschlussfassung über die Abnahme der Jahresrechnung pro 1894.** Einmalige Anträge sind schriftlich bis zum 22. d. M., **Abends 6 Uhr** bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Vorstandes einzutragen. Merseburg, den 9. April 1895. 1277) **Der Vorstand.** **Paul Ehle, Vorsitzender.**

General-Versammlung der Ortskrankenkasse der Tischler und verwandter Gewerbe **Sonntag, den 21. April cr., Nachmittags 3 1/2 Uhr** in der Restauration „zur guten Duell“. Tages-Ordnung: **Rechnungslegung pro 1894.** Verschiedenes. Einmalige Anträge sind bis spätestens den 20. April cr. beim Vorsitzenden schriftlich einzutragen. 1355) **C. Pertz, Vorsitzender.**

Volksbibliothek 12-1. Hofst.

Reiboldsgrün L. Reib. reger. 1878. **Lungen-Heilanstalt** **Kaufmännische Fortbildungsschule.** **Der neue Cursus** 6. **Wittwoch, den 25. April.** Anmeldungen nimmt entgegen **1244) Keller, Lehrer.**

Quartal **der Schmiede-Zunftung** findet **Montag, den 22. April,** **Vormittags 10 Uhr** im Restaurant „zur guten Duell“ statt. Die Mitglieder, sowie die Meister, welche der Zunftung beitreten wollen, werden hierdurch ergebenst eingeladen und um zahlreiches Erscheinen gebeten. Die **Gesellschaft** findet am **Sonntag, den 20. April,** **Vomittags 1 Uhr** ab beim **Doermerster** statt. **Der Vorstand.** 1382) **Ber. Engel, Doermerster.**

Reichskrone-Merseburg. **Sonntag, den 21. April 1895,** **Abends 7 Uhr:** **Gr. Bither-Concert,** veranstaltet vom **Veipziger Bither-Verein** (gegründet 1885). **14 Zithern.** Das Programm enthält ausgewählte Stücke für Einzel- und Ensemblespiel (Schlag- und Streichinstrumente). **Programm à 40 Pfg.,** im **Borverkauf à 30 Pfg.** zu haben bei den **Herrn Heinr. Schulze jun.** 1. Kuttische und **A. Biese** (Wenzigauer) Burgstraße. **1320** **Interessenten** und **Freunde** des Bither-Vereins sind hierdurch **höflich** eingeladen.

Casino. **Sonntag, den 21. d. M.,** **von Nachmittags 3 Uhr** und **von Abends 8 Uhr** ab: **Große Ballmusik** bei **Parfösesystem Drepper.** 1434)

Kaiser Wilhelmshalle. **Sonntag, den 21. April cr.,** **von Abends 8 Uhr** an **14 Großer** **BALL.** **Jeder Besucher 1 Glas Bier resp. 1 Gasse gratis!** 1407) **„Der Kampf geht weiter, Herr St., passen Sie recht auf!“** 1446

Unsere Expedition ist **Sonntag** nur **bis 9 Uhr** **Vormittags** geöffnet. **Merseburger Kreisblatt.**

1. Beilage zum Merseburger Kreisbl.

Nummer 93.

Sonntag, den 21. April 1895.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Anweisung betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes.

In Ausführung der Vorschriften, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe — mit Ausnahme des Handelsgewerbes — (§§ 105 a, 105 b Abs. 1, 105 c bis 105 i) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

A. Allgemeines.

(§§ 105 a, 105 b Abs. 1, 105 g, 105 h Abs. 1 und 105 i.)

I. Das in § 105 b Absatz 1 der Gewerbeordnung enthaltene Verbot der Sonntagsarbeit gilt nicht für die Land- und Forstwirtschaft, den Weinbau, den Gartenbau, die Fischzucht, den Geschäftsbetrieb der Apotheker, die Ausübung der Heilkunde und der schönen Künste und die im § 6 Absatz 1, Satz 1 a. a. O. bezeichneten Gewerbe. Ferner sind kraft besonderer Vorschriften vom dem Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musik-aufführungen, Schauspielen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten sowie die Verkehrs-gewerbe (§ 105 i).

II. In denjenigen Handelsgewerben, in welchem beim Ladenverkauf an den Waaren Verarbeitungs- oder Zubereitungsarbeiten vorgenommen werden (z. B. Gewerbe der Gutmacher, Blumenhändler, Uhrmacher, Fleischer), ist die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das betreffende Handelsgewerbe freigegebenen Zeit gestattet.

III. Verboten ist an Sonn- und Festtagen jede Art der Beschäftigung von Arbeitern „im Betriebe“ der unter § 105 b Abs. 1 fallenden Gewerbe, also im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Bräuen und Eruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werksstätten, von Zimmerlagern und Bauhöfen, von Werken und Ziegeleien.

Durch die Worte „im Betriebe“ ist zum Ausdruck gebracht, daß das Verbot nicht nur räumlich für die Betriebsstätte, in welcher sich der betreffende Gewerbebetrieb regelmäßig abzuwickeln pflegt, sondern für jede zu dem Gewerbebetrieb gehörige Tätigkeit gelten soll. So dürfen z. B. Monteur, Schlosser, Maler, Tapezier, Barbiergehilfen während der Sonntagsruhe auch außerhalb der Betriebsstätte nicht beschäftigt werden, so weit nicht etwa die betreffenden Arbeiten gemäß den Vorschriften der §§ 105 c bis f statthaft sind.

IV. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt auch für „Warten aller Art“, d. h. für Hoch-, Tief-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbauten, sowie für Erdarbeiten, sofern diese nicht Ausschluß eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, des Weinbaues oder des Gartenbaues sind, ferner nicht nur für Neubauten, sondern auch für Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten, z. B. auch für das Schornsteinfegergewerbe.

V. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt für gewerbliche Arbeiter im weitesten Sinne, also nicht nur für Stellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere im Betriebe beschäftigte Handarbeiter, sondern auch für Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker.

VI. Die den Arbeitern zu gewährenden Ruhe soll mindestens dauern:
für einzelne Sonn- und Festtage 24 Stunden,
für zwei auf einander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden,
für das Weihnachts-, Osters- und Pfingstfest 48 Stunden.

Diese Ruhezeiten müssen auch in solchen Betrieben, die an Werktagen ununterbrochen mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht arbeiten, gewährt werden, soweit nicht etwa für diese Betriebe gemäß §§ 105 c bis e Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen. Während aber in Betrieben, die nur bei Tage oder in unregelmäßigen Schichten zu arbeiten pflegen, die Ruhezeit stets von 12 Uhr Nachts an gerechnet werden soll, kann in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht die Ruhezeit schon frühestens um 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktags und spätestens erst um 6 Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

Für alle Fälle gilt die Vorschrift, daß die Ruhezeit an zwei auf einander folgenden Sonn- und Festtagen stets bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages dauern muß. Demnach beträgt die Ruhezeit in Betrieben, die keine regelmäßigen Tag- und Nachtschichten haben, nicht nur 36 Stunden, sondern mindestens 42 Stunden (von dem Beginn — der Mitternachtsstunde — des ersten Tages bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages).

VII. Jugendlige Arbeiter dürfen in Fabriken und den in §§ 154 Abs. 2 und 154 a bezeichneten gewerblichen Anlagen an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht beschäftigt werden (§ 136 Abs. 3 d. G.-O., vergl. auch unten zu B. 4).

VIII. Während im Handelsgewerbe, soweit es in offenen Verkaufsstellen betrieben wird, auch die Sonntagsarbeit der Arbeitgeber Beschränkungen unterliegt (§ 41 a), ist in den hier in Rede stehenden Gewerben den Arbeitgebern und selbstständigen Gewerbetreibenden die Sonntagsarbeit durch die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht verwehrt.

Inzwischen ist es der Landesgesetzgebung vorbehalten, die Arbeit an Sonn- und Festtagen in größerem Umfang, als dies in der Gewerbeordnung vorgesehen, einzuschränken, d. h. nicht nur für die Arbeiter eine ausgebehörtere als die in der Gewerbeordnung vorgesehene Sonntagsruhe vorzuschreiben, sondern auch die gewerbliche Arbeit von selbstständigen Gewerbetreibenden an Sonn- und Festtagen ganz oder theilweise zu untersagen (§ 105 h Abs. 1).

Zu diesen landesgesetzlichen Bestimmungen zählen auch die Polizeiverordnungen, insbesondere diejenigen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

B. Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen.

(§§ 105 c—105 f und 105 h Abs. 2.)

1. Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit treten ein:
 - a) kraft gesetzlicher Vorschriften (§ 105 c),
 - b) kraft der vom Bundesrath auf Grund des § 105 d getroffenen Vorschriften,
 - c) kraft der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 105 e erlassenen Bestimmungen,
 - d) kraft der von der unteren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 105 f ertheilten besonderen Erlaubnisse,
 - e) kraft der von der Landescentralbehörde auf Grund des § 105 h Abs. 2 getroffenen Entscheidung.
2. Nach den Vorschriften der Bekanntmachung vom 4. März 1892 (M. Bl. f. d. i. V. S. 115) ist zu verstehen:
 - a) unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 105 e Abs. 1 in der Regel der Regierungspräsident, für die Stadt Berlin der Polizeipräsident,
 - b) unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“, soweit es sich um das Verfahren nach § 105 e Abs. 2 handelt, der Bezirksausschuß,
 - c) für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe als „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 105 e das Oberbergamt,
 - d) unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde“ (§§ 105 f und 105 e Abs. 4) für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe der Bergverwalter, im Uebrigen in der Regel der Landrath, für Städte mit mehr als 10000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde,
für diejenigen Städte der Provinz Hannover, für welche die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt — mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Kreisordnung für diese Provinz vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat.
3. Soweit gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu Ziffer I bis V in Fabriken und den in §§ 154 Abs. 2 und 154 a der Gewerbeordnung bezeichneten gewerblichen Anlagen Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen, sind in diesen Betrieben bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen außer den allgemeinen Bedingungen, an welche die Zulassung der Sonntagsarbeit geknüpft ist, auch noch die Vorschriften des § 137 und die auf Grund der §§ 139 und 139 a erlassenen Bestimmungen zu beachten.
4. Da in den unter 3 bezeichneten Betrieben die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen im Allgemeinen verboten ist und Ausnahmen von diesem Verbot nur auf Grund der §§ 139 und 139 a zugelassen werden können, so dürfen jugendliche Arbeiter in diesen Betrieben auch zu den nach Ziffer I bis V zulässigen Sonntagsarbeiten nur insoweit herangezogen werden, als diese Beschäftigung auf Grund des § 139 oder des § 139 a an Sonn- und Festtagen ausdrücklich gestattet ist.

I. Ausnahmen kraft gesetzlicher Vorschriften.

(§ 105 a.)

1. Unter diejenigen Arbeiten, auf die das Verbot der Sonntagsarbeit keine Anwendung findet, werden im § 105 a an erster Stelle solche Arbeiten gerechnet, die in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Zu den „Arbeiten in Nothfällen“ gehören solche Arbeiten, die zur Beseitigung eines Nothstandes oder zur Abwendung einer Gefahr sofort vorgenommen werden müssen, ferner aber auch dringende Arbeiten, die durch Todesfälle, Erkrankungen, unvorhergesehene, erhebliche geschäftliche Zwischenfälle u. s. w. erforderlich werden und nicht wohl auf den nachfolgenden Werktag verschoben werden können; dagegen kann nicht etwa schlechthin die Erledigung einiger Arbeiten hierher gerechnet werden. — Unter „öffentlichem Interesse“ ist nicht nur das Interesse des Staates oder der Gemeinde, sondern auch dasjenige des Publikums zu verstehen.

2. Die Befugnis, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes abhängig ist, sowie solche Arbeiten vorzunehmen, die zur Verhütung des Verderbens von Nothstoffen oder des Mißlingens von Arbeitszeugnissen erforderlich sind, ist davon abhängig gemacht, daß die genannten Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können (§ 105 e Abs. 1 Ziffer 3 und 4).

Die Möglichkeit ihrer Vornahme an Werktagen ist nach den Umständen des einzelnen Falles und den besonderen Verhältnissen der einzelnen Betriebe zu beurtheilen. Die Befugnis zur Ausführung der bezeichneten Arbeiten wird für den einzelnen Gewerbetreibenden nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß andere Betriebe derselben Gattung, deren Einrichtungen indessen wesentlich verschieden sind, der Sonntagsarbeit nicht bedürfen. Wohl aber finden die Bestimmungen keine Anwendung, wenn und sobald es dem Gewerbetreibenden möglich ist, ohne erhebliche Unzulänglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter und ohne unverhältnismäßige Opfer sich zu eingeschränken, daß er ohne Sonntagsarbeit auskommen kann.

3. Die Bestimmungen des § 105 c finden auch auf solche Betriebe Anwendung, für die nach den §§ 105 d bis f und § 105 h besondere Ausnahmen zugelassen sind.

4. Werden Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten beschäftigt, die kraft gesetzlicher Vorschriften zulässig sind, so müssen die Gewerbetreibenden in das im § 105 e Abs. 2 bezeichnete Verzeichniß für jeden einzelnen Sonn- und Festtag, an dem eine solche Beschäftigung stattgefunden hat, die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer der Beschäftigung durch Angabe der Lage der Arbeitsstunden, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten eintragen.

Dies Verzeichniß muß über sämtliche während des betreffenden Kalenderjahres auf Grund des § 105 c vorgenommenen Sonntagsarbeiten Auskunft geben.

Für Arbeitgeber, die zahlreiche Arbeiter beschäftigen, empfiehlt es sich, das Verzeichniß nach dem anliegenden Muster zu führen.

Bei Enttragung der Art der vorgenommenen Arbeiten genügt es — sofern es sich nicht um die Bewachung der Betriebsanlagen, sowie um die Beaufsichtigung des Betriebes handelt — nicht, die Arbeiten allgemein nach der in den Ziffern 1—5 des Abs. 1 des § 105 c gegebenen Bezeichnung anzuführen. Vielmehr muß aus den Enttragungen die Art der Arbeit soweit zu ersehen sein, daß beurtheilt werden kann, ob sie unter die in diesen Ziffern bezeichneten Arbeiten fällt.

Die Enttragungen müssen für jeden Sonn- und Festtag, wenn thunlich, spätestens am folgenden Wochentag vorgenommen werden.

5. Während für solche Arbeiter, die lediglich mit den im § 105 c unter den Ziffern 1, 2 und 5 bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden, besondere Ruhezeiten nicht vorgeschrieben sind, müssen denjenigen Arbeitern, die mit den unter den Ziffern 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigt oder hierdurch am Besuche des Gottesdienstes gehindert werden, an jedem zweiten oder dritten Sonntag bestimmte Ruhezeiten verleißen (§ 105 e Abs. 3).

Die Wahl, ob Sonntagsruhe am zweiten oder dritten Sonntag zu gewähren sei, steht den Gewerbetreibenden zu.

Für die Beschäftigung an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen braucht ein Ausweis durch Freistellung von der Arbeit am zweiten oder dritten Sonntag nicht gewährt zu werden.

6. Die untere Verwaltungsbehörde darf auf besonderen Antrag eine allwöchentlich zu gewährenden, 24 stündige Wochentagsruhe anstatt der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntag nur unter der Voraussetzung zulassen, daß die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes nicht gehindert werden (§ 105 c Abs. 4). Außerdem ist die Genehmigung in der Regel nur zu ertheilen, wenn die Durchführung der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntag mit unverhältnismäßigen Opfern oder mit erheblichen Unzulänglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter verbunden sein würde.

Die Genehmigungsverfügung ist schriftlich zu erlassen. Sie muß bestimmen, für wie viel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung ist, sofern sich die Ausnahme auf mehr als 4 Sonntage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu ertheilen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat die Genehmigung in ein Verzeichniß einzutragen, welches nach dem beigefügten Formular*) anzulegen ist. Das Verzeichniß oder eine Abschrift davon ist bis zum 15. Januar jedes Jahres dem Regierungspräsidenten einzureichen und von diesem dem Regierungs- und Gewerberath zur Benutzung bei Erstattung des Jahresberichts zu überweisen.

Für die unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe hat der Revierbeamte das Verzeichniß mit dem Jahresberichte dem Oberbergamt vorzulegen.

II. Ausnahmen für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Campagne- und Saisonindustrien.

(§ 105 d.)

Umfang und Bedingungen der hierhergehörigen, durch den Bundesrath zugelassenen Ausnahmen ergeben sich aus der Bekanntmachung des Reichsfinanzlers vom 5. Februar 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 12).

Zu dieser ist folgendes zu bemerken:
1. Die in die Bekanntmachung aufgenommenen Gewerbe sind im Wesentlichen in Anlehnung an die Klassifikation der Gewerbestatistik angefaßt. Wenn in einer gewerblichen Anlage mehrere unter verschiedene Gruppen der Gewerbestatistik gehörige Betriebe vereinigt sind, wie z. B. Hoch- und Eisenwerke und Eisenbahnen (Gruppen III und V), so greifen für diese einzelnen Betriebssteile die verschiedenen Ausnahmestellen vor.

2. In den Bestimmungen des Bundesraths sind nur die auf Grund des § 105 d zugelassenen Sonntagsarbeiten angefaßt, dagegen nicht diejenigen Arbeiten, die nach § 105 e Abs. 1 an Sonn- und Festtagen kraft gesetzlicher Vorschriften vorgenommen werden können. Als Nichtschüler dafür, welche Arbeiten nach § 105 c Abs. 1 als gesetzlich gestattet anzusehen sind, haben die im Anhange folgenden Erläuterungen**) zu der Bekanntmachung des Reichsfinanzlers vom 5. Februar 1895 zu dienen.

3. Jedoch sind in diesen Erläuterungen weder sämtliche, nach § 105 c Abs. 1 zulässigen Arbeiten angefaßt, noch ist ohne Weiteres anzunehmen, daß die daselbst als unter § 105 c Abs. 1 fallend bezeichneten Arbeiten in allen Betrieben der betreffenden Art gesetzlich gestattet sind. Vielmehr kommt es hierbei wesentlich auf die Verhältnisse der einzelnen Betriebe (räumliche Ausdehnung, Fabrikationsart u. dergl.) an. (Vergl. oben unter B. 1, 2.)

3. Die Bestimmungen des Bundesraths knüpfen die Gestattung von Sonntagsarbeiten an Bedingungen, die den Arbeitern ein Mindestmaß von Ruhe sichern. Wenn nicht im einzelnen Falle Gefahr im Verzuge ist, dürfen die Arbeiter während dieser Ruhezeit zu feinerer Arbeit, auch nicht zu den im § 205 c Abs. 1 bezeichneten Arbeiten, herangezogen werden.

4. In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen des Bundesraths den Arbeitern mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 e Abs. 3 zu gewähren sind, ist gleichzeitig der unteren Verwaltungsbehörde die Ermächtigung ertheilt, analog der Bestimmungen im Abs. 4 des § 105 c an Stelle der Ruhe an jedem zweiten oder dritten Sonntag eine allwöchentlich zu gewährenden 24 stündigen Ruhezeit an einem Wochentage zuzulassen, sofern die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden.

In das nach B. I. 6 dieser Anweisung zu führende Verzeichniß hat die untere Verwaltungsbehörde diese Ausnahmebewilligungen nicht einzutragen.

*) Daselbst ist hier nicht abgedruckt.

**) Derselben sind hier nicht abgedruckt.

III. Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse.

(§ 105 a Abs. 1.)

1. In der Regel (vergl. unten Ziffer 7 und 8) sind Ausnahmen nur für die nachstehend unter a bis o benannten Gewerbe und nicht in größerem Umfange oder unter leichteren Bedingungen, als im Folgenden angegeben, zuzulassen:
 - a) Blumenbindereien. Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit dem Zusammenstellen und Binden von Blumen und Pflanzen, Binden von Kränzen u. dergl. während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden und erforderlichenfalls auch schon für zwei Stunden vor dem Beginn des Verkaufs, aber nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes, gestattet werden.
Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.
 - b) Gasanstalten und Elektrizitätswerke. Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerlässlich sind, gestattet werden.
Bedingung: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitszeiten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablosungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablosungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
 - c) Bäcker- und Konditorgewerbe. 1. Die Beschäftigung von Arbeitern kann an allen Sonn- und Festtagen während 10 Stunden gestattet werden.
Bedingung: Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe von 14 Stunden in Bäckereien, von 12 Stunden in Konditoreien zu gewähren. Der Beginn dieser Ruhezeit ist in Bäckereien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 8 Uhr Morgens, in Konditoreien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 12 Uhr Mittags ab zu rechnen.
Ferner ist jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.
2. Diejenigen Arbeiter, welchen nach der Bestimmung zu 1 eine Ruhezeit von 14 bzw. 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:
a) in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage notwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr Abends stattfinden und nicht länger als 1 Stunde dauern,
b) in Konditoreien mit der Herstellung und dem Ausstragen leicht verderblicher Waren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Crèmes u. dergl.).
Bedingung u. b) sind in Konditoreien Arbeiter noch nach 12 Uhr Mittags beschäftigt worden, so müssen sie an einem der nächsten sechs Werktage von Mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden.
3. Für Gemeinden, in denen die Bäcker ortsüblich an Sonn- und Festtagen für ihre Kunden das Ausbacken der von diesen bereiteten Kuchen oder das Braten von Fleisch besorgen, kann von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, daß in jedem Betriebe ein über 16 Jahre alter Arbeiter mit jenen Arbeiten während höchstens drei Vormittagsstunden über die unter Ziffer 1 freigegebene Zeit hinaus beschäftigt wird.
4. Für Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaren als Konditorwaren hergestellt werden, ist die Zulassung solcher Arbeiter, die an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Herstellung von Konditorwaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.
Als Bäckerware ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird. Insofern kann die höhere Verwaltungsbehörde für ihren Bezirk oder einzelne Teile desselben darüber Bestimmung treffen, ob abweichend hiervon eine Waare ortsüblich zu den Bäckerwaren zu rechnen ist.
5. Fleischergewerbe. Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen für 3 Stunden, welche bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe reichen dürfen, gestattet werden.
Wo nach den besonderen örtlichen Verhältnissen diese dreistündige Arbeitszeit nicht ausreichen sollte, können ausnahmsweise noch zwei weitere, vor dem Beginn des Hauptgottesdienstes fallende Stunden freigegeben werden.
Bedingung: wie zu a.
e) Barbier- und Friseurgewerbe. Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen im Allgemeinen nur bis 2 Uhr Nachmittags, darüber hinaus aber noch insoweit gestattet werden, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theateraufführungen und Schaustellungen erforderlich ist.
Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freigelassen.
Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.
f) Wasserversorgungsanstalten. Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerlässlich sind, gestattet werden.
Bedingung: bei bloßem Tagesbetrieb wie zu e, bei ununterbrochenem Betrieb wie zu b.
g) Badeanstalten. Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet werden.
Bedingung für diejenigen Badeanstalten, die nicht nur in der wärmeren Jahreszeit betrieben werden: wie zu a.
Soweit die Badeanstalten zu Heilzwecken bestimmt sind, finden auf sie, wie auf Heilanstalten überhaupt, die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe keine Anwendung (vergl. oben zu A. 1.).
h) Zeitungsdruckereien. 1. Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des zweiten Weihnacht-, Oster- und Pfingstfesttages, bis 6 Uhr Morgens zur Herstellung der Morgenausgabe gestattet werden.
Bedingung: Nach Herstellung dieser Ausgabe muß der Betrieb bis um 6 Uhr Morgens des folgenden Werktages ruhen.
2. Soweit der Betrieb der Zeitungen nicht durch besondere Bedeuteure stattfindet, sondern einen Teil des Zeitungsdruckereibetriebes bildet, können dafür die nach der Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, für die Zeitungsredaktion zulässigen Arbeitszeiten gewährt werden.
Bedingung: Beim Betrieb der Zeitungen an Sonn- und Festtagen dürfen Personen, die bei der Herstellung der Morgenausgabe beschäftigt gewesen sind, nicht Verwendung finden.
i) Anstalten zur Mitteilung telegraphischer Nachrichten an Abonnenten. Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerlässlich sind, gestattet werden.
Bedingung: wie zu a.
k) Photographische Anstalten. Es kann die Beschäftigung von Arbeitern gestattet werden:
1. an den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten zum Zwecke der Aufnahme von Porträts, des Kopierens und Retouchierens für 10 Stunden bis spätestens 7 Uhr Abends.
2. an allen übrigen Sonn- und Festtagen zum Zwecke der Aufnahme von Porträts im Sommerhalbjahr für 6 Stunden bis spätestens um 5 Uhr Nachmittags, im Winterhalbjahr für 5 Stunden bis spätestens um 3 Uhr Nachmittags.
Die Ausnahme unter 2 findet keine Anwendung auf den ersten Weihnacht-, Oster- und Pfingstfesttag.
Bedingung: wie zu e.
l) Gewerbe der Kuche. Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet werden.
Bedingung: wie zu e.

- m) Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien. Es kann die Verfertigung der Rundschiff mit Bier, Moheis und Molkereiprodukten an Sonn- und Festtagen während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden gestattet werden.
n) Mineralwasserfabriken. Es kann in der wärmeren Jahreszeit für 3 Stunden vor dem Beginn des Hauptgottesdienstes die Beschäftigung von Arbeitern mit solchen Arbeiten gestattet werden, die zur Verfertigung der Rundschiff erforderlich sind.
o) Bekleidungs- und Reinigungsgerwerbe mit handwerksmäßigem Betriebe. Es kann die Abfertigung bestellter Arbeiten an die Kunden bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe gestattet werden.
2. Die höheren Verwaltungsbehörden haben für die unter 1 a bis o aufgeführten Gewerbe nur soweit Sonntagsarbeit zu gestatten, als nach den örtlichen Verhältnissen geboten erscheint.
Durch die Bestimmungen zu 1 soll also nur das Höchstmaß der zulässigen Ausnahmen und das Mindestmaß der zu gewährenden Ruhezeiten festgesetzt werden.
3. Insbesondere kann für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit die Genehmigung zur Sonntagsarbeit von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß längere als 18 stündige Wechselzeiten unzulässig sind, sofern es sich um anstrengende Arbeiten handelt und die Befreiung der 24 stündigen Wechselzeiten durch Einführung 8 stündiger Schichten oder Einstellung von Ersatzmannschaften ohne erhebliche Unzulänglichkeiten möglich erscheint.
Auch kann für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit (z. B. Gasanstalten) die Zulassung einer beschränkten Arbeit an Sonn- und Festtagen davon abhängig gemacht werden, daß während bestimmter Stunden an diesen Tagen der Betrieb ruht.
Für die nicht ununterbrochen arbeitenden Betriebe ist, sofern die Durchführung der Bedingungen im § 105 a Abs. 3 möglich erscheint, von der Zulassung der Bedingung, durch welche nur die Freigabe eines Nachmittags an einem Wochentage und die Gewährung der Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes an jedem dritten Sonntag vorgeschrieben wird, abzusehen.
5. In denjenigen Fällen, in denen nach vorstehenden Bestimmungen nur solche Arbeiten gestattet werden dürfen, die für den Betrieb unerlässlich sind, ist es zulässig, daß diese Arbeiten im Einzelnen bezeichnet werden.
6. Die Ausnahmeregelung braucht nicht für den ganzen Verwaltungsbezirk einheitlich zu erfolgen, sondern sie kann für den Fall, daß die Verhältnisse der einzelnen Gewerbe an den einzelnen Orten des Bezirks verschieden liegen, für einzelne Kreise oder Orte verschieden gestattet werden.
7. Unter besonderen Verhältnissen, z. B. bei Truppenzusammenschüßungen, größeren Volksfesten, Märkten und Wallfahrten, oder während der Festnachtszeit, kann die höhere Verwaltungsbehörde zur Befriedigung der hierdurch gesteigerten Bedürfnisse der Bevölkerung für einzelne Ortschaften oder Bezirke vorübergehend oder periodisch für kurze Zeit weiterreichende Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit, als die unter Ziffer 1 vorgegebenen, zulassen. Von jeder Ausnahmeregelung dieser Art ist den unterzeichneten Ministern umgehend Anzeige zu machen.
8. Sollte in Zukunft das Bedürfnis hervortreten, weiterreichende Ausnahmen, als die unter Ziffer 1 vorgegebenen, für die Dauer zuzulassen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde vor der Zulassung solcher Ausnahmen den unterzeichneten Ministern Anzeige zu machen.
9. Arbeiter, welche auf Grund der Ausnahmeregelungen unter Ziffer 1 bis 8 mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, sind — wenn nicht Gefahr im Verzuge ist — während der ihnen auszubehenden Ruhezeit auch nicht zu solchen Arbeiten, die in dem betreffenden Betriebe auf Grund des § 105 a Abs. 1 vorgenommen werden dürfen, und ferner auch nicht zu Arbeiten in dem etwa mit dem Betriebe verbundenen Handelsgewerbe heranzuziehen.
10. Die nach vorstehenden Vorschriften erlassenen Ausnahmen sind in den Amts- und Kreisblättern zu veröffentlichen.

IV. Ausnahmen für Betriebe mit Wind und unregelmäßiger Wasserkraft.

(§ 105 a Abs. 1 und 2.)

1. Das Gesetz macht die Zulassung der Ausnahmen bei den mit Wind oder Wasserkraft arbeitenden Betrieben davon abhängig, daß sie als Triebkraft ausschließlich oder vorwiegend Wind oder Wasser verwenden, bei den mit Wasserkraft arbeitenden Betrieben außerdem davon, daß die Wasserkraft eine unregelmäßige ist.
2. Als vorwiegend mit Wind oder Wasserkraft arbeitend ist ein Triebwerk dann anzusehen, wenn eine andere Triebkraft (Dampf, Gas, Elektrizität u. dgl.) nur beim Verlegen der Wind- oder Wasserkraft entritt oder wenn, im Falle des Nebeneinanderwirkens der Wind- oder Wasserkraft, mit einer anderen Triebkraft die Wind- oder Wasserkraft bei normalem Betriebe die stärkere (Hauptkraft) ist. Letzteres ist bei Wasserkraftbetrieben in der Regel dann anzunehmen, wenn bei mittlerem Wasserstand die Wasserkraft mehr als die Hälfte der zum normalen Betriebe des Werkes erforderlichen Kraft liefert.
3. Als unregelmäßig ist eine Wasserkraft dann anzusehen, wenn der Wasserzufluß während der jährlichen Betriebszeit in Folge elementarer Einwirkungen (z. B. Trockenheit, Hochwasser, Frost), oder aus anderen Gründen (Mitbenutzung des Wassers zu anderen Zwecken, z. B. Bewässerungsanlagen u. s. w.) erheblichen Schwankungen unterworfen ist und dadurch ein ununterbrochener oder gleichmäßiger Wasserbetrieb unmöglich gemacht wird.
Bei Prüfung der Frage, ob eine Wasserkraft unregelmäßig ist, sind hiernach außerordentliche Naturereignisse, die nicht regelmäßig während der jährlichen Betriebszeit wiederkehren, sowie solche Umstände außer Betracht zu lassen, die zwar im Laufe des Jahres öfters wiederkehren, jedoch die ununterbrochene oder gleichmäßige Fortführung des Betriebes im gewöhnlichem Umfange nicht wesentlich hindern.
4. Die Ausnahmen haben nur den Zweck, Ausfälle der regelmäßigen werktägigen Arbeitszeit, welche durch Verlegen der Triebkraft verursacht werden, auszugleichen, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis hierzu vorliegt. In der Regel wird ein solches Bedürfnis nicht anzuerkennen sein, wenn und soweit bisher die Sonntagsarbeit nicht üblich war.
Bei Festsetzung der Ausnahmen ist thunlichst zu ermitteln, an wieviel Wochentagen während der jährlichen Betriebszeit die Triebkraft ganz oder teilweise zu verlegen pflegt, und dementsprechend ist die Zahl der Sonn- und Festtage, an denen eine Beschäftigung stattfinden darf, und die Dauer dieser Beschäftigung zu bemessen.
5. Ausnahmen werden nicht zuzulassen sein für größere Betriebe, welche zwar vorwiegend mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sich daneben aber ständig einer Hilfskraft bedienen, sofern diese Hilfskraft an Werktagen beim Verlegen der Wind- oder Wasserkraft die Fortführung des Betriebes in einem nicht wesentlich beschränkterem Umfange ermöglicht.
6. Kommt Wind oder Wasser nur in einzelnen Theilen einer gewerblichen Anlage als Triebkraft in Anwendung, so erstreckt sich die Gestattung der Sonntagsarbeit nicht nur auf diejenigen Arbeiten, welche unter Benutzung des Wind- oder Wasserkrafts ausgeführt werden, sondern auch auf solche Arbeiten, die mit jenen Arbeiten derart im Zusammenhang stehen, daß sie nicht wohl am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag vorgenommen werden können.
7. Für die Zulassung der Ausnahmen kommen zwei Verfahren in Frage:
a) Einmal ist der Regierungspräsident, für die der Aufsicht der Vergebörden unterstellten Betriebe das Oberbergamt, beauftragt, nach Lage der örtlichen Verhältnisse allgemeine Ausnahmen für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder Wasserläufe zuzulassen, sowie einzeln nach Art, Einrichtung oder Lage des Betriebes der besonderen Regelung bedürftigen Unternehmungen Ausnahmen zu gewähren. (§ 105 a Abs. 1.)
b) Daneben hat jeder Triebwerksbesitzer die Möglichkeit, für seinen Betrieb in einem nach den Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung sich regelnden Verfahren besondere Ausnahmen zu erwirken (§ 105 a Abs. 2).
In den Fällen zu b hat in erster Instanz der Bezirksausschuß, in zweiter Instanz der Minister für Handel und Gewerbe zu entscheiden.
Für das Verfahren bei dem Bezirksausschuß sind in erster Linie die Vorschriften im § 21 Ziffer 1, 2, 4 und 5 der Gewerbeordnung und daneben die im Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung für das Beschlußverfahren gegebenen Bestimmungen maßgebend.
Für die der Aufsicht der Vergebörden unterstellten Betriebe liegt die Entscheidung über die auf Grund des § 105 a Abs. 2 beantragte Zulassung besonderer Ausnahmen dem Oberbergamt, in zweiter Instanz dem Minister für Handel und Gewerbe ob.
8. Bei Zulassung von Ausnahmen durch den Regierungspräsidenten nach § 105 a Abs. 1 (vergl. unter 7 a) ist zugleich den Windmühl- und den Wasserkraftbesitzern einzeln und den übrigen mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betrieben andererseits zu unterbinden.
9. Der Regierungspräsident (das Oberbergamt) kann auf Grund der nach Ziffer 4 und 5 vorgenommenen Prüfung die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, welche nicht an Werktagen vorgenommen werden können, mit Ausschluß des ersten Weihnacht-, Oster- und Pfingstfestes gestatten:
a) für die mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betriebe mit Ausnahme der Getreidemöhlen an nicht mehr als 12 Sonn- und Festtagen im Jahre.

b) für Windmühlen — im Hinblick auf die jährlich wiederkehrenden häufigen Unterbrechungen der regelmäßigen werthfähigen Arbeitszeit durch unangenehme Winde — und für Getreidewasser-

mühlen — im Hinblick auf den Wettbewerb mit den Getreidemöhlmühlen — an nicht mehr als 26 Sonn- und Festtagen im Jahre. Weitergehende Ausnahmen sind nur unter besonderen Umständen und zwar nur dann zuzulassen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage oder sonstige eigenartige Verhältnisse der in Betracht kommenden Betriebe oder Betriebsarten geboten erscheint.

Bedingungen: Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 e Abs. 3 oder Abs. 4 der Gewerbeordnung oder die oben in der Bedingung zu III. 1 e angegebenen Ruhezeiten zu gewähren.

Die Sonn- oder Festtagsarbeiten sind von dem Gewerbetreibenden mit den in § 105 e Abs. 2 bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene Verzeichnis einzutragen (vergl. auch oben unter B. I. 4).

10. Die Bestimmungen unter III. 2—5, 7 und 9 finden auf die hier in Rede stehenden Ausnahmen entsprechende Anwendung.

11. Der Regierungspräsident (das Oberbergamt) hat von den Ausnahmebewilligungen den beteiligten Ortspolizeibehörden und Gewerbeinspektoren (Revierbeamten) Kenntnis zu geben. Allgemeine, für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder Wasserläufe zugelassene Ausnahmen sind ferner im Amtsblatte und in den Kreisblättern der beteiligten Kreise zu veröffentlichen. Bei der Veröffentlichung ist darauf zu achten, daß der Inhalt der Bestimmungen unter 2 bis 6 gleichfalls zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

12. Bei den von dem Bezirksausschuß (Oberbergamt) nach § 105 e Abs. 2 zugelassenen Ausnahmen empfiehlt es sich, in dem Bescheide ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Ausnahmebewilligung jederzeit ganz oder theilweise widerrufen werden kann, und ferner vorzuschreiben, daß die Ausnahmebewilligung von dem Betriebsinhaber an der Betriebsstätte aufzubewahren und auf Erfordern dem Polizeibeamten, sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten vorzulegen ist.

13. Für den Widerruf einer Ausnahmebewilligung ist die Behörde zuständig, die die Bewilligung erteilt hat. Gegen einen Widerruf auszusprechen den Beschluß des Bezirksausschusses (Oberbergamts) findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe statt.

V. Ausnahmen zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens, (§ 105 l.)

1. Anträge auf Gestattung von Ausnahmen nach § 105 l. sind von der unteren Verwaltungsbehörde möglichst sogleich zu erledigen. Der Unternehmer darf die Sonntagsarbeiten vor Eingang der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde nicht vornehmen lassen. Die nachträgliche Erteilung der Genehmigung ist unzulässig.

2. Die Ausnahmen dürfen nur vorübergehend auf bestimmte Zeit und ferner nur unter folgenden zwei Voraussetzungen bewilligt werden:

a) das Bedürfnis zur Sonntagsarbeit darf trotz Aufwendung gehöriger Sorgfalt nicht vorherzusehen gewesen sein;

b) der durch den Ausfall der Sonntagsarbeit drohende Schaden muß unverhältnismäßig, also so erheblich sein, daß demgegenüber die Beinträchtigung, welche die Sonntagsruhe der Arbeiter durch die Ausnahmebewilligung erfährt, nicht entscheidend ins Gewicht fallen kann.

3. Ausnahmen nach § 105 l. sind nach der Regel nach der ersten Weihnacht, Oster- und Pfingstfeier, im Uebrigen für jeden einzelnen Betrieb für mehr als vier auf einander folgende Sonn- und Festtage nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zuzulassen.

4. Bei Bewilligung der Ausnahmen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Dauer der Beschäftigung der Arbeiter an den einzelnen Sonn- und Festtagen möglichst beschränkt wird. Bei mehr als fünfstündiger Beschäftigungsdauer ist erforderlichfalls vorzuschreiben, daß die Bestimmungen in § 105 e Abs. 3 oder Abs. 4 oder die oben unter III. 1 e angegebenen Bedingungen beobachtet werden.

5. Die Genehmigungsvoraussetzung soll schriftlich erlassen werden. Aus derselben muß zu ersehen sein, für wie viel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung darf, sofern sich die Ausnahme auf mehr als vier auf einander folgende Sonn- und Festtage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden. Endlich ist in der Verfügung darauf hinzuweisen, daß eine Abschrift derselben innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle ausgehängt werden muß.

Abzicht der Verfügung ist, sofern es sich nicht um einen Betrieb handelt, welcher der Aufsicht der Verwaltungsbehörden untersteht, ist, von der unteren Verwaltungsbehörde der Ortspolizeibehörde mitzutheilen.

6. Die Genehmigung ist in ein Verzeichnis einzutragen, welches nach dem beigefügten Formular*) anzulegen ist. Das Verzeichnis oder eine Abschrift davon ist bis zum 15. Januar jedes Jahres dem Regierungspräsidenten einzureichen und von diesem dem Regierungs- und Gewerbeamt zur Benutzung bei Erstattung des Jahresberichts mitzutheilen. Für die der Aufsicht der Verwaltungsbehörden unterstellten Betriebe erfolgt die Einreichung an das Oberbergamt.

C. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen, betreffend die Sonntagsruhe.

I. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes wird von den Ortspolizeibehörden und den befonderen, auf Grund des § 139 b der Gewerbeordnung angeordneten Aufsichtsbeamten, für die der Aufsicht der Verwaltungsbehörden unterstellten Betriebe von den Revierbeamten wahrgenommen.

Wegen der Aufsichtstätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten wird auf die für die letzteren bestehenden Dienstamtsweisungen verwiesen.

II. Die Ortspolizeibehörden (Revierbeamten) haben die Durchführung der die Sonntagsruhe betreffenden Bestimmungen durch die Gewerbeunternehmer ihres Verwaltungsbezirks von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen und bei jeder sonst sich darbietenden Gelegenheit sorgfältig zu überwachen.

Bei den Revisionen sind folgende Punkte festzustellen:

1. Ist das nach § 105 e Abs. 2 der Gewerbeordnung und B. IV. Ziffer 9 dieser Anweisung vorgeschriebene Verzeichnis vorhanden und ordnungsmäßig geführt?

2. Sind in Betrieben, welche von den durch den Bundesrath auf Grund des § 105 d zugelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, die vorgeschriebenen Ausgänge der Ausnahmevorschriften vorhanden?

3. Für den Fall, daß zur Zeit der Revision eine Beschäftigung nach der Ausnahmevorschrift in § 105 l. stattfindet, sind die vorgeschriebenen Ausgänge vorhanden?

4. Stimmt die Beschäftigung der Arbeiter mit den erlassenen Ausnahmevorschriften überein, werden insbesondere die Arbeiter nicht länger als zulässig beschäftigt und werden die in den Genehmigungsbedingungen vorgeschriebenen Ruhezeiten gewährt?

III. Die vorbeschriebenen Punkte sind in benannten gewerblichen Anlagen, für welche durch die Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 unter G. II. regelmäßige halbjährliche Revisionen vorgeschrieben sind, auch bei Gelegenheit dieser Revisionen thunlichst festzustellen.

IV. Nach jeder Revision ist auf dem unter II. 1 bezeichneten Verzeichnisse, sowie auf den unter II. 2 und 3 bezeichneten Ausgängen ein Revisionsvermerk zu machen.

V. In Fällen, in denen es der Ortspolizeibehörde zweifelhaft ist, ob die Beschäftigung von Arbeitern mit den gesetzlichen oder Ausnahmevorschriften in Einklang steht, hat sie vor Erstattung der Strafanzeige das Gutachten des zuständigen Gewerbeinspektors einzuholen. Diesem bleibt es überlassen, seinerseits zunächst die Entscheidung des Regierungspräsidenten herbeizuführen. — In gleicher Weise hat der Revierbeamte nöthigenfalls die Entscheidung des Oberbergamts nachzusuchen.

Berlin, den 11. März 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe,

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten,

Der Minister des Innern,

In Vertretung:

gez. Frhr. v. Berlepsch.

gez. v. Bartsch.

gez. Braunbehrens.

*) Daselbst ist hier nicht abgedruckt.

Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe nach § 105 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891.

I.

Für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervor-tretender Bedürfnisse.

a) Blumenbinderien. Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit dem Zusammenstellen und Binden von Blumen und Pflanzen, Binden von Kränzen u. dergl. während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden und erforderlichenfalls auch schon für zwei Stunden vor dem Beginn des Verkaufs, aber nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes ist gestattet.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

b) Gasanstalten und Electricitätswerke. Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerlässlich sind, ist gestattet.

Bedingung: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsstunden nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablosungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablosungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelassenen Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

c) Bäcker- und Konditorgewerbe. 1. Die Beschäftigung von Arbeitern ist an allen Sonn- und Festtagen während zehn Stunden gestattet.

Bedingung: Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe von 14 Stunden in Bäckereien, von 12 Stunden in Konditoreien, zu gewähren. Der Beginn dieser Ruhezeit ist in Bäckereien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 8 Uhr Morgens, in Konditoreien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 12 Uhr Mittags ab zu rechnen.

2. Die Arbeiter sind mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

3. Diejenigen Arbeiter, welche nach der Bestimmung zu 1 eine Ruhezeit von 14 bzw. 12 Stunden aufweist, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:

a) in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage notwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr Abends stattfinden und nicht länger als 1 Stunde dauern,

b) in Konditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Cremes u. dergl.).

Bedingung zu b: Sind in Konditoreien Arbeiter nach 12 Uhr Mittags beschäftigt worden, so müssen sie in einem der nächsten sechs Werktage von Mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden.

3. Für Gemeinden, in denen die Bäcker ortsüblich an Sonn- und Festtagen für ihre Kunden das Backen der von diesen bereiteten Kuchen oder das Braten von Fleisch besorgen, kann von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, daß in jedem Betriebe ein über 16 Jahre alter Arbeiter mit jenen Arbeiten während höchstens drei Vormittagsstunden über die unter Ziffer 1 freigegebene Zeit hinaus beschäftigt wird.

4. Für Betriebe, in denen sowohl Bäckereien, als Conditoreien hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Herstellung von Conditoreiwaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Conditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckereiarbeit ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Mehl oder Saureteig ohne Vermischung von Zucker zum Teig hergestellt wird.

d) Feilschergewerbe. Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen für 3 Stunden, welche bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe reichen dürfen, ist gestattet.

Bedingung: wie zu a.

e) Barbier- und Friseurgewerbe. Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen bis 2 Uhr Nachmittags ist gestattet.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit frei zu lassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

f) Wasserversorgungsanstalten. Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerlässlich sind, ist gestattet.

Bedingung: bei bloßem Tagesbetrieb wie zu e, bei ununterbrochenem Betrieb wie zu b.

g) Badeanstalten. Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen ist gestattet.

Bedingung für diejenigen Badeanstalten, die nicht nur in der wärmeren Jahreszeit betrieben werden: wie zu e.

h) Zeitungsdruckereien. 1. Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen zur Herstellung der Morgenausgabe ist gestattet.

2. Soweit der Betrieb der Zeitungen nicht durch besondere Speditorei-Hatfinden, sondern einen Theil des Zeitungsdruckereibetriebes bildet, können dafür die nach der Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, für die Zeitungsredaktion zulässigen Arbeitszeiten gewährt werden.

Bedingung: Beim Betrieb der Zeitungen an Sonn- und Festtagen dürfen Personen, die bei der Herstellung der Morgenausgabe beschäftigt gewesen sind, nicht Verwendung finden.

i) Anstalten zur Mittheilung telegraphischer Nachrichten an Abonnenten.

Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerlässlich sind, ist gestattet.

Bedingung: wie zu e.

k) Photographische Anstalten. Die Beschäftigung von Arbeitern ist gestattet:

1. an den letzten vier Sonntagen vor Weihnacht zum Zwecke der Aufnahme von Porträts, des Kopirens und Retouchirens für 10 Stunden bis spätestens 7 Uhr Abends,

2. an allen übrigen Sonn- und Festtagen zum Zwecke der Aufnahme von Porträts im Sommerhalbjahr für 6 Stunden bis spätestens um 5 Uhr Nachmittags, im Winterhalbjahr für 5 Stunden bis spätestens um 3 Uhr Nachmittags.

Die Ausnahme unter 2 findet keine Anwendung auf den ersten Weihnacht, Oster- und Pfingstfeiertag.

Bedingung: wie zu e.

l) Gewerbe der Küche. Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen ist gestattet.

Bedingung: wie zu e.

m) Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien. Die Versorgung der Kundschaft mit Bier, Molkerei- und Molkereiprodukten an Sonn- und Festtagen während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden ist gestattet.

n) Mineralwasserfabriken. In der wärmeren Jahreszeit ist für 3 Stunden vor dem Beginn des Hauptgottesdienstes die Beschäftigung von Arbeitern mit solchen Arbeiten gestattet, die zur Versorgung der Kundschaft erforderlich sind.

o) Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mit handelsmäßigem Betriebe. Die Abfertigung bestellter Arbeiten an die Kunden ist bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe gestattet.

Zur Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft, soweit dieselben nicht dem Ober-
bergamt unterliegen.

1. Als vorwiegend mit Wind oder Wasserkraft arbeitend ist ein Triebwerk dann anzusehen,
wenn eine andere Triebkraft (Dampf, Gas, Electricität und dergl.) nur beim Verlassen der Wind- oder
Wasserkraft eintritt oder wenn, im Falle des Nebeneinanderwirkens der Wind- oder Wasserkraft,
mit einer anderen Triebkraft die Wind- oder Wasserkraft bei normalen Betriebe die stärkere
(Hauptkraft) ist. Letzteres ist bei Wasserkraftbetrieben in der Regel dann anzunehmen, wenn bei
mittlerem Wasserstand die Wasserkraft mehr als die Hälfte der zum normalen Betriebe des
Werkes erforderlichen Kraft liefert.

2. Als unregelmäßig ist eine Wasserkraft dann anzusehen, wenn der Wasserzufluss während
der jährlichen Betriebszeit in Folge elementarer Einwirkungen (z. B. Trockenheit, Hochwasser,
Frost), oder aus anderen Gründen (Mitbenutzung des Wassers zu anderen Zwecken, z. B. Be-
weässerungsanlagen u. s. w.) erheblichen Schwankungen unterworfen ist und dadurch ein ununter-
brochener oder gleichmäßiger Wasserbetrieb unmöglich gemacht wird.

Bei Prüfung der Frage, ob eine Wasserkraft unregelmäßig ist, sind hiernach außergewöhnliche
Naturereignisse, die nicht regelmäßig während der jährlichen Betriebszeit wiederkehren, sowie
solche Umstände außer Betracht zu lassen, die zwar im Laufe des Jahres öfters wiederkehren,
jedoch die ununterbrochene oder gleichmäßige Fortführung des Betriebes im gewöhnlichen Umfange
nicht wesentlich hindern.

3. Die Ausnahmen haben nur den Zweck, Ausfälle der regelmäßigen werktätigen Arbeits-
zeit, welche durch Verlassen der Triebkraft verursacht werden, auszugleichen, soweit ein wirt-
schaftliches Bedürfnis hierzu vorliegt. In der Regel wird ein solches Bedürfnis nicht anzuerkennen
sein, wenn und soweit bisher die Sonntagsarbeit nicht üblich war.

Bei Feststellung der Ausnahmen ist thunlichst zu ermitteln, an wieviel Wochentagen während
der jährlichen Betriebszeit die Triebkraft ganz oder theilweise zu verlagern pflegt, und bemer-
kenswert ist die Zahl der Sonn- und Festtage, an denen eine Beschäftigung stattfinden darf,
und die Dauer dieser Beschäftigung zu bemessen.

4. Ausnahmen werden nicht zugelassen sein für größere Betriebe, welche zwar vorwiegend
mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sich daneben aber ständig einer Hilfskraft

bedienen, sofern diese Hilfskraft an Werktagen beim Verlassen der Wind- oder Wasserkraft die
Fortführung des Betriebes in einem nicht wesentlich befriedigenderen Umfange ermöglicht.

5. Kommt Wind oder Wasser nur in einzelnen Theilen einer gewerblichen Anlage als Trieb-
kraft in Anwendung, so erstreckt sich die Festsetzung der Sonntagsarbeit nicht nur auf diejenigen
Arbeiten, welche unter Benutzung des Wind- oder Wasserkraftbetriebs ausübt werden, sondern
auch auf solche Arbeiten, die mit jenen Arbeiten derart im Zusammenhang stehen, daß sie nicht
wohl am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag vorgenommen werden können.

6. Die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, welche nicht an Werktagen vorgenommen
werden können, mit Ausschluß des ersten Weihnachtstages, Oster- und Pfingsttagen ist gestattet:
für Windmühlen und für Getreidewassermühlen, soweit sie nicht nebenbei Dampfkraft besitzen
an nicht mehr als 26 Sonn- und Festtagen im Jahre.

Bedingungen: den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten, gemäß § 105e Abs. 3 oder
Abs. 4 der Gewerbeordnung oder die oben in der Bedingung zu I 1 e. angegebenen Ruhezeiten
zu gewähren.

Die Sonn- oder Festtagsarbeiten sind von dem Gewerbetreibenden mit
den in § 105e Abs. 2 bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten
Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen
Arbeiten in das dabei vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen.

Merseburg, den 29. März 1895.

Der königliche Regierungs-Präsident.
Graf zu Stolberg.

Vorstehende am 1. April d. J. in Kraft getretenen Bestimmungen werden hiermit zur
öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 10. April 1895.

Der königliche Landrath.
gez. Weidlich.

V. Grosse
Pferde-Verloosung
zu Magdeburg.



Nur 1 Mark das Loos, 11 Loose für 10 Mark.
Ziehung: 16. und 17. Mai d. J. Zur Verloosung gelangen Equipage m. 4 edlen Pferden 10.000 Mark Werth. Equipage mit 2 Pferden 5000 Mark. 1 eleganter Jagdwagen m. 2 Juckern 3000 Mark. Einspänner Stadtwagen 2000 Mark. Einspänner-Feldwagen 1500 Mark. 23 edle Pferde i. w. v. 21.000 Mark. 15 erst- u. zweiklassige Fahrräder (Pneumatik-Rover) i. w. v. 4500 Mark. u. 2152 sonstige werthvolle Gewinne im Ganzen 2200 Gewinne i. Gesamtwerthe von 72000 Mark.
Herm. Semper Magdeburg, Breitweg 37. Loose à 1 Mark sind ferner zu haben in Merseburg bei: Heintz, Schultze jun., Carl Brendel, Louis Zehender, O. Dauer und E. Wolf. [1213]

Fahrräder,

das Beste, was es giebt, in hochfeiner Emailirung und Verschleißung, sowie Aluminiumschraubfestschraubung mit Pneumatic von 170 Mk. an. Alle Zubehöretheile billig.
Allen Interessenten Besichtigung meiner Räder gern gestattet. [1341]

O. Erdmann, Merseburg, Stufenstraße 4.

Lawn Tennis

u. Radfahrerschuhe sowie alle anderen Sports, Straßens- u. Gesellschaftsschuhwaren in schwarz und farbige Leder empfiehlt in bequemer Ausführung zu billigen Preisen Paul Exner, Entenplan 2. Anfertigung nach Maß und Reparaturen.

J. Sommer, Breitestraße 4.

An- u. Verkauf von getragenen Kleidungsstücken, Betten, Möbeln und Schuhwaren aller Art. [1145]

Prima Portland-Cement

n 1/2, 1/3 und 1/4 Tonnen billigst bei Carl Herfurth.

Die Ausgabe von Rübensamen an unsere Rüben-Lieferanten erfolgt von Montag, den 22. bis Donnerstag, den 25. April. [1383] Buckersfabrik Körbisdorf.

Adler-Drogerie
Entenplan, Wilh. Kieslich Hofmarkt 3.
empfehlen:
O. Fritze's
Bernstein-Fussbodenlackfarbe
in ca. 6-8 Std. hart trocknend, große Deckkraft und hohen Glanz erzeugend, in jeder gewünschten Farbe. Silobüchse Nr. 2, 20.
Leinölfleisch, garantiert rein, nicht fleckend und rasch trocknend.
Seifen zum Streichen von Fußböden, Fenstern, Thüren, Wagen, Säulen u. s., schnell trocknend und von vorzüglicher Haltbarkeit.
Wasserfarben in allen Nuancen.
Lacke, als: Bernstein-, Copals-, Damars-, Asphalt-, Spirituslacke, weiß, braun, schwarz.
Lederlack, leuchtend, elastisch und hochglänzend.
Bronzen, Siccativ, Wasserpapier, Seifen, Leime, Stuhl-
schrotbro, Pinsel, sowie sämmtliche in dies Fach schlagende Artikel, zu billigen Preisen. [1100]

XX. Grosse
Stettiner Pferde-Lotterie
Ziehung unwiderruflich am 14. Mai 1895.
Hauptgewinne: 18 Equipagen mit 200 Pferden.
Loose à nur 1 Mark, auf 10 Loose ein Freiloos (Porto und Gewinnliste 20 Pfg. extra) empfiehlt und versendet auch gegen Briefmarken das General-Debit.
Berlin W. (Hotel Royal) Unter den Linden 3. [1995]
Carl Heintze, — Loose versende ich auf Wunsch auch unter Nachnahme. —

Von Sonntag, den 21. d. Mts. stehen in großer Auswahl
Belgische Arbeitspferde
zum Verkauf
Gebr. Strehl. [1392]

MEY's Stoffwäsche
aus der Fabrik MEY & EDLICH, LEIPZIG-PLAGWITZ
Königl. Sächs. Hoflieferanten.
Eleganteste, praktischste Wäsche, von Leinwäsche nicht zu unterscheiden.
Billiger als das Waschlöhn feinerer Wäsche. Jedes Stück trägt den Namen und die Handelsmarke.
Vorräthig in Merseburg bei: Otto Schultze & Sohn, Paul Volkmann, Oscar Donner, Frz. Seyffert, Carl Stürzbech; in Laucha a. U. bei: F. B. Ehrhardt.

Daunen-Betten für nur 25 Mk.
Ein vollständiges großes, aus glatt rothem Barquent mit garantirt neuen Daunen, reichlich gefülltes 2schläg. Daunen-Oberbett m. 2 gut. Feder-Kopfkissen vers. u. Nachn. Carl Hoffmann, Gerborn i. Nassau, [1211] Bettens-erfindungs-Gesellschaft.

Anerkannt bestes Strumpfgarn
empfehlen die Strumpfwaren-Fabrik von Carl Schicke, Seimstedt.
Baumwoll-Strumpfgarn das Pf. von 75 Pf. an, Wellen-Strumpfgarn das Pf. v. 1 M. 25 Pf. an, Natur-Jägerw. à Pf. 3 M. Als Neuheit Merowoll nicht einlauf. od. flig. d. Pf. v. 3,50 an. [1146]

1895 Fahrräder
Winkhofer & Jänicke.
Wanderer Nr. 370, Wanderer Nr. 350, Wanderer Nr. 325, Wanderer Nr. 300, Wanderer Nr. 275, unter weitgehendster Garantie. Billigere Radfabrik: ohne Namen Nr. 250 ohne Namen Nr. 225 ohne Namen Nr. 200 ohne Namen Nr. 195 ohne Namen Nr. 175 ohne Namen Nr. 155
Jedes andere solide gewöhnliche Fahrrad liefert vor Beginn der Saison innerhalb 3 Tage.
Sämmtliche Ersatztheile.
Gustav Engel, Fahrradhandlung und gut eingerichtete Fahrrad-Reparatur-Werkstatt, Merseburg, Weiße Mauer 7.

Geldschranke.
J. C. Petzold, Magdeburg
empfehlen seine Fabrikate in unübertroffener Vollendung. Preise außerordentlich billig. Preislisten gratis und franco.
Pressteine, Brikets, böhm. Braunkohle, Grude-Coke, Anzünder etc. in nur besten Qualitäten liefert Otto Teichmann.

Anerkannt bestes Klauenöl für Nähmaschinen und Subtrider aus der Knechtens-Fabrik von H. Möbius & Sohn, Hannover, ist hier zu haben bei: Otto Erdmann, Stufenstraße 4.
Feinstes Thüringer Mohnöl empfing und empfiehlt K. Hennicke.

Vorzügliche Biere!
Echt Galmbacher Export I. 16 Fl. = 3 M. Münchener Pilsener 16 " = 3 " Hofer Bavaria-Bräu 20 " = 3 " Kloster I. Bräu 24 " = 3 " Riebocker Action-Bier 25 " = 3 " H. Tafel-Bier (hell) 30 " = 3 " Weissenföcher Lager-Bier (Münchener Art) 30 " = 3 " Merseburger Bitter-Bier 24 " = 3 " Echt Grätzer Bier 20 " = 3 " Berliner Weißbier 25 " = 3 " Weizenlagerbier 30 " = 3 " Sämmtliche Sorten liefern franco Haus. — Die Flaschen dazu leihweise. Durch praktische Spülmaschinen mit Motorbetrieb wird die grösste Sauberkeit geboten.
Heintz, Schultze jun., Bierhandlung, Merseburg, kl. Ritterstr. 18.

Zuntz Chines. Thee
neuerer Sorte à Mk. 2,50, 3., 3,60, 4., 6., — per Pfd., in vorzüglichsten Qualitäten, zu haben in Merseburg bei Oscar Leberl.

Frische Tafelbutter!
vert. franco a. Nachnahme in Post, netto 9 Pfd. zu Mk. 8,50, in 25 Pfd.-Räthen zu 85 Pf., in 50 Pfd. zu 83 Pf. per Pfd. [1216] W. J. Hartens, Werder bei Gens, Ostfriesland.

Wie prachttvoll
schmeckt dieser Käse! rief jener Herr, als er eben empfangene Postsendung probirte. Ich sende franco jeder Poststation 1 Postfäßchen Brutto 10 Pfund
Eimburger für 3 Mk. Sahnenkäse für 2 " 80 Pf. Quarkkäse für 2 " 50 Pf. verschiedene hochfeine Sorten für 4 Mk.
H. Eduard Geisler, Siegnitz. [1119]

Reconvalescentenstation Braunlage i. Harz
für Genesende (sobald sie einer ärztlichen Ueberwachung nicht mehr bedürfen) — Buttern, Kirschen, Ge- schwächte oder Heberanfragen ge- hen von weniger b. mittelsten Ständen (Arbeiter, Handwerker, Unterbeamte u. s.). Gute Verpflegung, gesunde Wohnung gegen Erhaltung der Selbstkosten. — Kranke (Schwindkräftige u. s.) von der Aufnahme ausgeschlossen. Eröffnung am 15. Mai.
Wohnungen unter Einbindung einer ärztlichen Aufsichtung über Bedürfnis- freiheit und Gesundheitszustand zu richten an den Vorstand des Krankenpflege- vereins zu Schönebeck. [1260]

Blätter für Belehrung und Unterhaltung

Wöchentliche Gratis-Beilage zum Merseburger Kreisblatt.

Nr. 16.

Sonntag, 21. April.

1895.

König Albert von Sachsen.

(geb. 23. April 1828.)

Schon am 22. October 1893, als König Albert sein 50 jähriges Dierstjubiläum feierte, ist es lebendig zu Tage getreten, welch' hohe Verehrung und dankbare Liebe nicht bloß sein treues Sachsenvolk, sondern das ganze deutsche Volk für ihn im Herzen trägt, für den erlauchten Feldherrn, der im Kriege 1870/71 gegen Frankreich nicht nur seine Sachsen, sondern denn an der Spitze der Maas-Armee auch diese von Sieg zu Sieg führte. Der Geburts tag des König-Feldmarschalls ist wieder herangerommen, und es treibt jedes echt deutsche Herz an diesem Tage und in dem Jahre, auch seiner besonders zu gedenken, wo wir uns anschicken, die Kämpfe und Siege jener großen Zeit in 25 jähriger Erinnerung zu feiern, ihm unsere Dankbarkeit zu bezeugen, der allein noch von den großen Herrführern am Leben ist, die einst Kaiser Wilhelm mit dem Großkreuz des eisernen Kreuzes schmückte.

Unverweilt ist der Ruhm, den sich Kronprinz Albert an der Spitze des sächsischen Korps in der Schlacht bei Gravelotte am 18. August erworben hat. Und als sollten die Garben und die Sachsen noch so treuer Waffenbrüderschaft, die sie sich am 18. August geleistet, nicht mehr von einander, so zogen sie nun, noch mit dem 4 preussischen Korps zu der neuen Maas-Armee unter dem Oberbefehl des Kronprinzen Albert vereint, gegen das Heer Mac Mahons, das man bei Chalons wählte. Der Maasarmee zur Seite verfolgte die Armee des preussischen Kronprinzen dasselbe Ziel. Als man in Erfahrung gebracht hatte, daß Mac Mahon, nordwärts ausweichend auf Metz marschirte, wollten sich jetzt beide deutschen Heere aus der bisherigen westlichen Richtung nach derselben Richtung. In den letzten Tagen des August war der Feind erreicht, ein Theil desselben wurde vom Kronprinzen Albert am 30. August bei Beaumont auf's Haupt geschlagen. Es war ein glänzender Ruhmestag der Maas-Armee, der ihrem erlauchten Führer einen ungetheilten Feldherrnlorbeer brachte, zugleich auch den Plan Mac Mahons völlig zerstörte und ihn zu dem Entschlusse veranlaßte, sich nach Sedan zurückzuziehen. Dem ruhmreichsten Antheil hat dann auch die Maas-Armee an der gewaltigen Schlacht bei Sedan am 1. Sept. genonnen. Der umsichtigen Leitung des Kronprinzen Albert und der Tapferkeit und Ausdauer seiner Truppen ist es wesentlich mit zu danken, daß alle Durchbruchversuche des Feindes vereitelt wurden, der Nirg sich immer enger und fester um ihn zusammenschloß, bis endlich seine Kraft gebrochen war und ihm nichts anderes übrig blieb, als sich zu ergeben. Auch vor Paris hat sich die Maas-Armee noch mit bleibendem Ruhm bedeckt, wie es besonders die Namen la Bourget und Villiers darthun.

Am 16. Juni 1870 zog mit Kaiser Wilhelm auch Kronprinz Albert in Berlin ein. Den Orden pour le mérite, den er einst am 13. April 1849 beim Sturm auf die Doppeltür Schanzen durch seinen Heldenmuth erworben, hatte König Wilhelm mit dem Eichenlaub ummunden, und zum ersten Male hatte der Kronprinz auch das Großkreuz des eisernen Kreuzes angelegt. Am 11. Juli aber, als er in Sachsens Hauptstadt, einzog bereitete ihm Kaiser Wilhelm noch eine besonders freudige Ueberraschung durch seine Ernennung zum General-Feldmarschall. Nachdem er nun 1873 nach dem Tode seines Vaters Sachsens Thron bestiegen, wie treu hat er zu Kaiser und Reich gestanden, auch besonders in der kummervollen Zeit, wo Kaiser Wilhelm und sein heldenmüthiger Sohn so schnell dahin starben, und welch' schönes Verhältnis besteht noch heute zwischen König Albert und dem jungen Kaiser Wilhelm II. Wohllich es ziemt dem deutschen Volke, diesen hochherzigen, heldenhaften Fürsten, der durch sein echt deutsches Herz Sachsens Thron wahrhaft zierte, immer wieder hoch zu ehren. Und wenn nun des Sachsenlandes bewußtete Söhne vor ihrem herrlichen Könige an seinem Geburtstage, in Parade dastehend, ihm ihr Hurrah! entgegenrufen, dann möge der erlauchte Monarch im Geiste auch das begeisterte Hurrah! annehmen, das ihm an diesem Tage die preussischen Kämpfer darbringen, denen das hohe Glück und die Ehre zu theil werde, in den Reihen der

Maas-Armee von ihm von Sieg zu Sieg geführt zu werden. Ja Hurrah! dreimal Hurrah dem fähnen, heldenmüthigen erlauchten Führer der Maas-Armee!

Bu Moltkes Todestag.

(geb. 24. April 1891.)

Gestorben ist der große Schlachtenkenner, aber er lebt noch; sein Andenken wird nimmermehr im deutschen Vaterlande erlöschen, und es wird jetzt wieder besonders unter uns lebendig werden, wo wir bald in die 25 jährige Erinnerung an die kriegerische Erhebung Norddeutschlands gegen französische Uebermuth eintreten. Moltke wollte zu der Zeit jenes unerhörten Vorgangs in Oms im Juli 1870, der den Krieg zwischen Deutschland und Frankreich freventlich heraufbeschwor, auf seinem Landstz Kreisau in Schlesien, der Erholung und Ruhe pflegend. Als ihn durch den elektrischen Funken seines Königs Befehl erreichte, an dessen Seite zu eilen, da verjüngte sich sein Antheil. Die, welche Moltke in jenen Tagen gesehen, behaupten, er habe plötzlich um zehn Jahre jünger ausgesehen. Ruhig blickte er dem Kommenden entgegen, denn er konnte sich das Zeugniß geben: „Es ist alles bereit!“ Das entsprach der Wahrheit, während Frankreichs Kriegsminister dies inhaltschwere Wort auch prophetisch auf seine Lippen nahm, das aber im Hinblick auf die Wirklichkeit sich als Lüge erwies.

Der große Feldmarschall und Generalstabs-Chef war, wie bekannt, jetzt bescheiden, was seine Verdienste anbelangt; aber über einen Punkt hat er sich doch sehr klar ausgesprochen: über sein Verhältnis zu seinem Könige und gleichzeitigen Oberfeldherrn im Felde. Wir erfahren durch Moltke selbst die bemerkenswerthe Thatsache, daß weder 1866 noch 1870/71 niemals ein Kriegsrath stattgefunden. Lassen wir den Feldmarschall selbst sprechen: „Außer an Marsch- und Gesehstagen war regelmäßig um 10 Uhr Vortrag bei Seiner Majestät, wobei ich, begleitet vom General-Quartiermeister die eingegangenen Nachrichten und Meldungen vorzutragen und auf Grund derselben neue Vorschläge zu machen hatte. Zugegen waren der Chef des Militär-Kabinetts, der Kriegsminister und in Versailles, so lange das Hauptquartier dort lag, auch der Kronprinz, alle jedoch nur als Zuhörer. Der König forderte von ihnen zuweilen Auskunft über das eine oder das andere, aber ich erinnere mich nicht, daß er sie jemals um Rath gefragt hätte, die Operationen oder die von mir gemachten Vorschläge betreffend. Diese, welche ich stets zuvor mit meinen Offizieren besprochen, unterwarf vielmehr Seine Majestät selbst einer meist sehr eingehenden Erwägung. Derselbe bezeichnete mit militärischem Blick und stets richtiger Würdigung der Sachlage alle Bedenken, welche der Ausführung entgegenstehen konnten; aber da im Kriege jeder Schritt mit Gefahr verbunden ist, so blieb es schließlich ausnahmslos bei dem Vorge schlagenen.“ Stellen diese Worte einerseits König Wilhelms Verhalten als Oberfeldherr in ein sehr klares Licht, so zeigen sie andererseits auch, daß der Monarch von der mit ruhigster, ernstester Erwägung so wunderbar gepartten hohen Begabung seines Generalstabs-Chefs so durchdrungen war, daß er, ihm unbedingtes Vertrauen schenkend, ihm willig freie Hand ließ, seinen Rath- und Vorschlägen immer Folge gab. Durch dies beispiellose Verhältnis zwischen beiden großen Männern konnte Moltkes Größe auf ihrem eignen Gebiete zur vollsten Entfaltung kommen, und das ist eins der Geheimnisse der deutschen Siege 1870/71. Moltke hätte aber nicht so fähig, wie er oft gethan, planen können, wenn er nicht fest davon überzeugt gewesen wäre, daß seine Pläne durch die deutschen Feldherrn, Führer und Truppen solche Ausführung finden würden, wie es geschah. —

Vereint mit unserm Kaiser stehen wir am 24. April dankbewegten Herzens im Geiste an der Ruhestätte des großen Mannes in der stillen Gruft zu Kreisau. Mögen auch von ihm, wie von allen großen Todten die Dichterworte gelten: „Segnend waltet ihr Gedächtniß über uns Gestirnen gleich, und in ihrer Kraft Vermächtniß fühlen wir uns groß und reich!“

Ein Mahnwort an die Mütter.

Das Osterfest ist nun vorüber, und damit kommt für viele Kinder die Zeit, wo sie zum ersten Male den Gang zur Schule machen und in den Ernst des Lebens treten. Der erste Gang zur Schule! Wie sehnlichst von Manchem der Kleinen, wie bang vom anderen erwartet! Und die Mütter haben sie dorthin zu geleiten; aus ihren treuen Herzen steigt die Frage auf: Was wird aus dem Kinde werden? Die Erziehung, die bisher in erster Linie der Mutter oblag, wird jetzt zum Theil den Lehrern übertragen. Diese werden jetzt ihre Gehilfen; aber erziehen können sie die Mutter nicht. Die Schule hat eine schwere und große Aufgabe, gilt es doch, in die Herzen der Kleinen durch Beispiel, Erzählung und Mahnung die Liebe zum Guten, zum Sittlichen zu pflanzen, ist es doch überaus schwierig, die kleinen unbeholfenen Geister bis dahin zu bringen, daß sie dereinst den schweren Kampf ums Dasein leichter und erfolgreicher bestehen können. Aber den ganzen Menschen zu bilden, ist der Schule ganz und gar unmöglich; die Hauptarbeit bei der Erziehung im wahren Sinne bleibt doch immer bei der Mutter. Bei der geringen Anzahl von Schulstunden und der großen Menge der Schüler kommt, selbst wenn der Lehrer seine ganze Kraft, sein ganzes Herz hingiebt, auf ein Kind nur ein kleiner Bruchtheil von Zeit, das auf die Erziehung verwendet wird. Deshalb muß die Mutter sich auch in Zukunft ihres Kindes noch immer mit treuer Sorgfalt annehmen. Das Beste am Menschen ist sein Gemüth, sein Herz, sein Charakter. Gelehrte Menschen können nicht alle Menschen werden, aber gute brave Menschen werden, das können und sollen sie alle. Wie man ein tiefes Gemüth, ein reines Herz und einen guten Charakter erwirbt, das läßt sich mit Worten nicht lehren, dazu muß man die Kinder zum Handeln bringen. Und das kann in der Schule nur ganz wenig geschehen, zu Hause aber jeden Tag und jede Stunde. Wenn man die Kinder von früh auf ans Gehorchen, an die Wahrheitsliebe, an Dankbarkeit gewöhnt, den ersten Ungehorsam, die erste Lüge gleich ernstlich bestraft, wenn man sie dazu erzieht, daß sie Sachen und Personen schonen, wenn man sie zusehen läßt, wie man den Armen gern giebt, wie man selbst fromm und züchtig lebt, wenn man sie vor allem vor schlechter Gesellschaft bewahrt — so wirkt das viele hundert Mal tiefer und nachhaltiger ein, als wenn von all diesen Tugenden nur geredet wird. Der Erziehung in der Schule muß die häusliche Erziehung an die Seite treten. Geschieht das, dann wird die gemeinsame Arbeit von Haus und Schule auch mit Segen gekrönt werden.

Zur Berufswahl.

Zu den vielen Sorgen, die das Familienoberhaupt in der Gegenwart zu tragen hat, gestellt sich in der Osterzeit die vielleicht ernsteste Sorge von allen, die der Berufswahl für die konfirmierten Kinder. Auch diese Sorge ist gegen früher bedeutend vergrößert. Ist sie ja garabzudezudoppelt worden durch die Thatsache, daß man heutzutage auch für die Töchter einen Beruf zu wählen hat, was noch die Eltern und die Großeltern nicht nöthig hatten.

Schlimmer als bei den Mädchen sieht es mit der Berufswahl bei den Knaben aus. Wo der Eifer, irgend einen bestimmten Beruf zu ergreifen, das Kind bereits beherrscht, oder wo herkömmlich der Beruf des Vaters ergriffen wird, da ist die Frage: „Was soll aus dem Jungen werden?“ bald beantwortet. Aber viele Väter wissen in der That nicht, wohin mit dem Jungen. Diese Rathlosigkeit rührt zum großen Theil daher, daß heute fast alle Berufszweige überfüllt sind. Eine unberühmte Thorheit würde es nun sein, ein Kind einem notorisch zurückgehenden Gewerbe zuzuführen. Wir möchten daher dem gewissenhaften Vater, dem seiner Kinder Wohl am Herzen liegt, vor allen Dingen den Rath geben, seinen Sohn nur in einem solchen Berufszweige unterzubringen, der eine Zukunft hat. Als ein solcher Beruf, der sicher noch eine längere Zeit hindurch ausdauernde Arbeitsgelegenheit bietet, ist die Elektricität zu bezeichnen. Es ist als ziemlich sicher anzusehen, daß das Beleuchtungswesen künftig von ihr nahezu beherrscht werden wird; sie wird ferner nach und nach die Dampfkraft verdrängen. Man bedenke nur, was das heißen wird, wenn erst bei sämtlichen Straßen- und Eisenbahnen, ferner bei den jetzigen gewerblichen Motoren der Betrieb durch den elektrischen ersetzt wird.

Viele Eltern glauben, daß sie nichts Besseres thun können, als ihren Sohn studieren zu lassen. Davon möchten wir sehr entschieden abrathen. Wenn der Sohn ein ganz hervorragendes Talent ist, dann nur zu. Ist er das aber nicht, dann giebt es kaum ein sichereres Mittel, ihn zeitweilig unzufrieden zu machen, als wenn man ihn studieren läßt. Ein solider verheiratheter Arbeiter und Handwerker ist immer noch besser daran, als einer jener studierten Rechtsanwälte, Ärzte und Philologen, wie sie namentlich in größeren Städten zu Tausenden sitzen, die kaum so viel verdienen, als sie zur Vertheilung ihrer nothwendigsten Bedürfnisse gebrauchen.

Zum Schluß möchten wir noch eine Mahnung aussprechen. Ehe ein Vater sich für die Berufswahl seines Sohnes entscheidet, wolle er genau prüfen, ob dieser nicht bei seinem Berufe in eine moralische Gefahr kommt. Ein etwas leichtfertiger junger Mann beispielsweise würde sich für einen Kassierer oder einen Postbeamten, überhaupt für eine Stellung, in der ihm viel Geld durch die Finger geht, schlecht eignen; ebenso wie auch ein schwachbrüstiger, schwerhöriger, kurzstichtiger junger Mann nicht am Platze wäre in einer Stellung, in der eine gesunde Brust, gute Ohren und scharfe Augen gefordert werden. Hat man einmal einen Beruf gewählt, und steht man dann ein, daß man eine unglückliche Wahl getroffen hat, dann lehre man so schnell wie möglich um, ehe es zu spät ist.

Erholung.

„Nach gethauer Arbeit ist gut ruhen,“ heißt ein altes, aber wahres Sprichwort, das uns die Nothwendigkeit und die Wohlthat der Erholung nach Zeiten der Arbeit vor die Augen führen soll. Schon die Natur hat uns durch den Schlaf darauf hingewiesen. Diese unmittelbare Naturform der Erholung entsteht aus der durch die Tagesarbeit hervorgerufenen Erschöpfung der Spannkraft unserer Muskeln und Nerven, die uns durch die Ermüdung süßbar wird, und dient dazu, uns diese Spannkraft wieder zu verleihen. Versäumen wir den Schlaf zur rechten Zeit, so nehmen wir früher oder später Schaden an unserer Gesundheit und damit an unserer Arbeitskraft.

Neben dieser Erholung durch den Schlaf bedürfen wir, wenn unser Leben frisch und gesund bleiben soll, auch einer Erholung, die den Charakter geistiger Freiheit trägt. Im Schlafe sind wir willenlos, in der Arbeit ist unser Wille an ein festes Gesetz gebunden. Sollen wir uns geistiger Freiheit erfreuen, so muß es auch eine freie bewußte Erholung geben. Die Arbeit hat stets etwas Einseitiges an sich. Sie nimmt entweder vorzugsweise den Körper in Anspruch — und auch diesen nicht gleichmäßig, sondern bestimmte Glieder und Muskeln mehr als die anderen — oder vorzugsweise den Geist, und auch hier wieder bestimmte Seiten des geistigen Lebens, den Verstand oder das Gedächtniß, den Sinn für Zahlen oder für Formen oder für Farben oder für Töne. Wenn wir diese einseitige Thätigkeit längere Zeit fortsetzen, so würde das nur auf Kosten unserer Gesundheit geschehen können.

Um dieses zu vermeiden, ist es nothwendig, daß wir nach beendigter Arbeit unsere Kräfte vollständig wieder herstellen. Die rechte Erholung wird also vor allem darin bestehen, daß die Kräfte ruhen, welche die Arbeit in einer bestimmten Richtung angespannt hat und daß die anderen in Bewegung treten, die während der Arbeit zur Ruhe verurtheilt waren. Darum ist es dem Fabrikarbeiter eine Wohlthat, nach der Arbeit seinen Fabriksaal zu verlassen, ein Stück freien Himmels und frische Natur zu sehen und sich in einer Umgebung zu bewegen, wo ihn der Lärm der Maschinen nicht verfolgt. Darum wünscht der Geschäftsmann, wenn seine Arbeit erledigt ist, nichts lieber, als die Geschäfte des Tages zu vergessen und den Interessen nachzugehen, die während der Arbeit zum Schwigen verweisen waren. Darum legt der Gelehrte, wenn er genug studiert hat, seine Bücher beiseite; er hat das Bedürfniß, sich durch einen Gang ins Freie zu erfrischen oder seinen Geist mit Dingen zu beschäftigen, die außerhalb seines engsten Berufsfreies liegen. Kurz, jeder sucht nach des Tages Last und Hitze das Einseitige seines Berufskreises abzuschleifen und freut sich der freieren Bewegung, des weiteren Blickes und der Ergänzung durch das, was die Tagesarbeit vermiffen ließ.

So verschieden nun die Thätigkeit der Menschen ist, ebenso mannigfaltig sind auch die Erholungsmittel. Unter

diesen spielt gewiß für uns alle die körperliche Bewegung eine Hauptrolle. Auch wer körperlich thätig ist, hat darum doch ein Bedürfnis nach freier und allseitiger Bewegung. Die Jugend sieht diese in der Form des Spiels, der Erwachsene in Gestalt eines Spaziergangs, der ihn zugleich mit der Natur, dieser reichen Quelle der Erfrischung, in Verbindung bringt. Eine zweite Gruppe der Erholungsmittel bildet die Geselligkeit. Das Bedürfnis danach ist tief in der Natur der Arbeit des Menschen begründet. Die Arbeit isoliert den Menschen, sie entzieht ihn der Familie, und wo sie den Verkehr mit Menschen zur Pflicht macht, da beruht dieser nicht auf freier Wahl und verläuft in gemessenen geschäftlichen Formen. Unsere Natur aber treibt uns zur Gemeinschaft, zu freiem Austausch unserer Empfindungen und Gedanken. Ihre natürlichste und innigste Stätte hat solche Geselligkeit in der Familie. Hier findet jede Aussprache, wenn das Verhältnis der Familienglieder rechter Art ist, das feinste und liebevollste Verständnis. Die geringste Art der Geselligkeit aber ist die Wirthschaftsgeselligkeit. Ihr fehlt von vornherein die Stille und Vertraulichkeit des häuslichen Zusammenseins und damit zugleich die Schutzwehr gegen das Eindringen der Rohheit und der Maßlosigkeit.

Neben der körperlichen Bewegung und der Geselligkeit ist es wohl besonders die Lektüre, die als Mittel zur Erholung erwähnt zu werden verdient. Die Lektüre erlaubt es auch dem Einsamen, wenn er nur will, in guter Gesellschaft zu sein. Doch was der Mensch liest, das nimmt er in sich auf. Ohne es zu wissen, wird er in seinem Denken und Thun von dem beeinflusst und bestimmt, was er liest. Darum kommt hier besonders viel darauf an, daß man gefunden und gehaltvollen Lesestoff wählt, der nicht eingreifenden, abstumpfenden Nervenreiz, sondern wirkliche Erholung bietet.

Im allgemeinen gilt von den Erholungen dasselbe, wie von den Speisen; sie sind um so gesunder und zuträglicher, je einfacher sie sind und je mäßiger sie genossen werden. Je künstlicher die Erholungen sind, desto aufreibender pflegen sie auch zu sein. Und das ist doch wohl verkehrt, wenn man sich von seinen Erholungen selbst erst wieder erholen muß, um zur Aufnahme seines Tagewerks befähigt zu sein. Wahre Erholung soll Körper und Geist sammeln, nicht aber zerstreuen und ermüden.

Die Hausfrauen des Arbeiterstandes.

Immer größer wird die Zahl der Töchter unseres Volkes, die von ihren Müttern, welche den langen Tag über an der Maschine oder auf dem Felde oder im Stall ihre Arbeit ausrichten, fortmüssen, ohne irgend welchen genügenden Unterricht in der Hausfrauenkunst erhalten zu haben und ohne in den wenigen kurzen Jahren vor ihrer Ehe noch irgendwo Gelegenheit zu finden, die sich schwer rührende Bergtämmel nachzuholen. Tausende von Müttern, deren Eltern kaum den Konfirmationstag erwarten konnten, um ihre Töchter Tags darauf in die Fabrikarbeit zu schicken, sind überhaupt völlig ungeeignet, auch wenn ihnen im Laufe des Tages die dazu nöthige Zeit verbliebe, ihre heranwachsenden Mädchen in dieser Kunst zu unterrichten. Denn wie sollen sie ihre Kinder lehren können, was sie selbst nicht gelernt haben? Kenner unseres Arbeiterstandes und unserer Arbeiterwohnungen werden mir darin beistimmen, daß die Zahl der Arbeiterfamilien sicherlich nicht abnimmt, in deren Stuben es unwirthlich und unheimlich ausseht, in denen es die Hausfrau nicht versteht, vortheilhaft mit dem ihr vom Manne gegebenen Gelde zu wirthschaften, das Essen sparfam und dennoch schmackhaft zu machen, den Mittagstisch sauber zuzurichten, die ganze Stube vom Fußboden bis zum Fenster, von den Wänden bis zur Decke himant so zu halten, daß jeder, der in die Stube tritt, es deutlich spürt, hier ist gut wohnen, hier waltet der feinfühligste Sinn einer unächtigen, wackeren Hausfrau, und deren Wälden schmückt auch die einfachste Zimmerausstattung mit dem Geist der Behaglichkeit. Daß uns doch diese Beobachtung auf das Gewissen fallen möchte! Kommt zur Unbehaglichkeit der Mithäufelstern und zum bitteren Wohnungsleiden noch die Untüchtigkeit der Hausfrau, wie soll's da dem Arbeiter daheim gefallen? Wie vermag er sich da inmitten der ihm nichts außer Verdruß und Wirrwar bietenden vier Wände das Herz zu erquickend und den Muth zu stärken? Und die Kinder, die aus solcher

Familie in die Welt hinaustreten, bringen die auch nur einen Theil der von Vater und Mutter zu schnienden Nahrung mit, die nöthig ist im Kampf des Lebens? Die Wohnungsfrage lastet schon schwer genug auf einem großen Theile unseres Arbeiterstandes. Der Mangel an tüchtigen Hausfrauen lastet noch schwerer auf ihm. Nun haben wir ja vortrefflich ausgerüstete Haushaltungsschulen, die vorzügliches leisten, diesen nehmen auch nicht ab. Aber wie vielen unter den vielen Tausend Mädchen, die alle Jahre Frauen unserer Arbeiter werden, kommen sie den, zu gut? Arbeiter, die an der wirthschaftlichen und sittlichen Tüchtigkeit ihrer Frauen keinen festen Rückhalt mehr haben sind die nicht um so rückhaltloser dem Ansturm der Sozialdemokratie preisgegeben? Thuts da nicht noth, daß dem hier geschilderten Uebelstand eine gründliche Abhilfe zu Theil werde? Und müßte nicht der Staat hier zusprechen, der zu einer allein helfenden durchgreifenden Reform allein die Machtmittel in Händen hat, und zwar je schneller je besser?

Die Sozialdemokratie und die Jugend.

Die Sozialdemokraten haben bekanntlich vor einiger Zeit angefangen, auch die Jugend zu bearbeiten, um diese für ihre Lehren empfänglicher zu machen. Einem Beschlusse des letzten Parteitagess gemäß haben sich die Parteifedern daran gemacht, unsere alten schönen Märchen, das Entzücken und die Freude unserer Kinderwelt, sozialdemokratisch zu rechtezustutzen. Was dabei herausgekommen ist, kann man sich denken; eine jämmerliche Gemüthslehre und Dede des Stoffes, eine freche Verhöhnung des Heiligen und die Mißachtung der deutschen Sprache. Die lieblichen Erzählungen, wie entstellt sind sie in ihrem neuen Gewande! Die bösen Riesen, die nur böses thun und die guten Menschen hassen und zu vernichten trachten, heißen Rammon und Moloch, die widerliche Giftschlange ist die Bohrarbeit, die blaue Blume in die „rothe Blume“ umgewandelt, der Bursche, der auszieht, um sein Glück zu suchen, ist ein sozialdemokratischer Bagabund. Hier und da findet man auch zielbewußte Erzählungen aus dem Leben aufgeschwätzt, bei denen alle Nicht-Sozialdemokraten Schurken oder Schwächlinge sind, während die Genossen sich als wahre Engel von Edelmut und Herzensgüte zeigen.

Wie raffiniert auch auf andere Weise Klassenhaß im Herzen des Kindes entfacht wird und alle bösen Leidenschaften geweckt werden, kann man aus einem Gedicht erkennen, das kürzlich im „Glück auf“, „Unterhaltungsblatt“ des Zeigers „Volksboten“, abgedruckt ist. Das Gedicht, dessen Sprache und Tendenz für die sozialdemokratische Agitation unter den Kindern charakteristisch ist, verdient niedriger gehängt zu werden. Es lautet:

Proletariertind, du armes Kind,
 Krust' hinaus in Regen und Wind,
 Ohne Strümpfe, ohne Schuh,
 Im dünnen Röcklein der Schule zu.
 Der Reichen Kinder meiden dich,
 Sie fürchten, zu beschmutzen dich;
 Sitzt im Winkel drum ganz him' —
 Proletariertind, du armes Kind!
 Proletariertind, du armes Kind,
 Lauf des Weges nur geschwind;
 Raum ist noch die Schule aus.
 Mußt zur Arbeit du nach Haus.
 Andere Kinder spielen, du
 Kennst Erholung nicht, ohn' Ruß',
 Sorgen heiß's, daß man verdient,
 Proletariertind, du armes Kind!
 Proletariertind, du armes Kind,
 Wie die andern glücklich sind,
 Haben Obst und Butterbrod.
 Du kennst Hunger nur und Noth,
 Haben ein Zimmer, warum und rein,
 Du schläfst freier am Boden ein,
 Bis sich dein Glend neu beginnt —
 Proletariertind, du armes Kind!

Kann man sich bei einer solchen Dikerei wundern, wenn Reid und Haß in dem so empfänglichen Gemüthe des Kindes Wurzel fassen, wenn aus solcher Saat der Lüge und Entstellung die erschreckende Frucht der Zuchtlosigkeit emporkommt?

Neuerdings gehen die Sozialdemokraten bei ihrer Agitation unter der Jugend sogar noch weiter. So veröffentlicht ein sozialdemokratisches Blatt einen von einem Thüringer Genossen ausgehenden Plan, monach „behußs Verbreitung unserer sozialpolitischen Wahrheiten unter der heranwachsenden Jugend, sowie zur Beförderung



der sozialistischen Ueberzeugung der Massen allerorts eine „Schulwacht“ zu organisieren sei, welche den Unterricht auf alle sozialisten-feindlichen Verdrehungen und Fälschungen zu prüfen hat, um letzteren in der weitesten Öffentlichkeit die Wahrheit gegenüberzustellen.“ — Von den „Verdrehungen und Fälschungen“ wird der Weg ja nicht weit sein bis zu dem „Betrücker und Fälscher“, dem Lehrer, der dann doch auch persönlich verantwortlich zu machen ist für das, was er lehrt. Wohin wird da die Schulzucht kommen, wenn dem Schulknaben vom Vater gesagt und „bewiesen“ wird, daß der Lehrer ein Parteinecht sei, der zur Verdummung und Knechtung der armen Leute mithilft? Wird dadurch nicht die ganze Wirkung der Schulziehung durchkreuzt und vernichtet?

Einer Nachricht zufolge, die kürzlich durch die Presse ging, soll der Kaiser, nachdem er einen Aufsatz über socialdemokratische Jugendlitteratur gelesen hatte, zu Herrn v. Lucanus geäußert haben, ob sich nichts dagegen thun ließe. Herr v. Lucanus soll darauf geantwortet haben, daß er sich mit dem Justizminister darüber ins Einvernehmen setzen werde. Hoffen wir, daß dieser Anregung des Kaisers der Erfolg nicht fehle, damit der planmäßigen Vergiftung unschuldiger Kinderherzen, wie sie die sozialdemokratische Agitation bezweckt, ein Ziel gesetzt werde, ehe es zu spät ist.

Berliner Brief.

„April hat seinen eignen Will
Und macht das Wetter, wie er will.“

so heißt es über den wetterwendischen Monat, in dem wir uns nun wieder befinden. Und er hat seinem Charakter diesmal alle Ehre gemacht, der Aprilanfänger. Die wenigen schönen Frühlingstage wurden abgelöst durch Schneegestöber und wischendurch blickte dann wieder die Sonne hinter den Wolken hervor, als ob sie uns necken wollte und uns fragen: „Ich bin noch da, aber ich verstehe mich noch eine Weile, weil mir's so paßt.“ — Und bei dem Wetter umzuwechseln! Nun, eine Freude war's nicht. Die Zeiten des Wohnungswechsels um den 1. April und 1. Oktober bedeuten ja für Berlin stets eine wahre Wüstenwanderung, die Sechshaftigkeit, wie wir sie in kleineren Orten noch vielfach antreffen, ist hier fast zur Mythe geworden; man wechselt seine Wohnung, wie einen neuen Anzug, und wenn man nach großen Mühsalen und nicht zu unterschätzenden Geldkosten endlich eingerichtet ist in der neuen Behausung, dann entdunkelt man einen Mangel derselben nach dem andern, und oft heißt es schon nach vierzehn Tagen: Das weiß ich, länger als ein Jahr bleib' ich nicht hier. Schadet nichts! So haben doch Ziehleute, Möbelfabrikanten, Gardinengeschäfte und Eisenwaarenhandlungen ihren Verdienst. — Wit dem April regt sich auch die Baulust wieder mächtiger; die Bauten, die in der Winterzeit still und tod dalagen, sind zu neuem Leben erwacht und reifen der Vollendung entgegen. Das private Baugeschäft allerdings steht schlecht genug wegen der Ueberproduktion von Wohnungen, welche die letzten Jahre gebracht hat. Eins der imposantesten Bauwerke der Reichshauptstadt verspricht der neue Dom am Lustgarten zu werden. Gipsmodelle der einzelnen Theile werden in natürlicher Größe aufgestellt, um den Architekten erkennen zu lassen, ob ihre Form und Größe für die Gesamtwirkung geeignet ist. Die Mauermaffen an der Spreeseite ragen schon über vier Meter empor. Das neue Abgeordnetenhaus in der Zimmerstraße (im Garten des Herrenhauses) geht seiner Vollendung entgegen. Es wird ein stattliches, wiewohl etwas nüchterner Bau. Im nächsten Jahre wird auch an Stelle des alten Herrenhauses und des daneben liegenden alten Reichstagsgebäudes das neue Herrenhaus begonnen werden. Dies Gelände an der Leipzigerstraße ist sehr werthvoll und würde, wenn es erst gekauft werden sollte, — schier unbezahlbar sein. In diesen Tagen noch wurde ein feinerzeit mit 2100 Thaletn entstandener Länderei-Komplex in Moabit, wo ein neues Stadtviertel angelegt werden soll, für 5 Millionen Mark an eine Baugesellschaft verkauft. Die glücklichen Verkäufer sind die Ruhnhelmschen Erben. — Tüchtig gefördert werden in diesem Sommer auch die Bauten zur nächstjährigen Berliner Gewerbe-Ausstellung in Treptow. Die wichtigen Arbeiten für diesen großen weltstädtischen Markt vollziehen sich mehr hinter den Kulissen, gesprochen aber wird mehr von dem der Unterhaltung gewidmeten Theil. Eine der Hauptanziehungssträfte

soll merkwürdigerweise eine „Straße in Kairo“ bilden, für eine Berliner Gewerbe-Ausstellung ein etwas fernliegender Gegenstand. Das Hauptrestaurant soll ein Gebäude für 10000 Personen umfassen, — nach dem Namen der Pächter zu urtheilen, jedenfalls nur für die oberen 10000 bestimmt. Eine eigenartige Darbietung wird auch das große Höhenpanorama bieten, das dem Besucher das Illerthal in Tirol nicht bloß zeigen, sondern in ihm die reizvolle Täuschung erwecken soll, als bestiege er jene wunderbare Höhe bis zur „Berliner Gütte“, dem Unterflursthause der Sektion Berlin des deutschen und österreichischen Alpenvereins. Und das alles in einer Gegend, wo der Kreuzberg das höchste „Gebirge“ ist. War es nicht Onkel Bräsig, der da sagte: „Wat u'n Menschen allens werden kann!“ — Hier könnte man anstatt dessen ausrufen: „Wat u'ne Gegend nich allens werden kann!“ —

(Nachdruck verboten.)

Zeitgemäße Betrachtungen.

Sehr wetterwendisch ist die Zeit — in diesen Frühlingstagen, — hier verläßt des Friedens Einigkeit und dort giebt's kriegerische Fragen; — in einem Gährungsprozeß liegt — die Erde mehr und minder — und leider auch, — just wie sich's sät, — das Treiben ihrer Kinder. — So launenhaft wie der April — ist auch das Welttheater, — hier ist es fast ityphisch still, — dort gährt es wie ein Krater. — Wenn hier des Hades Stimme schweigt, — scheint's dortin neu zu sieden, — die eine Seite will den Krieg — die andere will den Frieden. — Aldenlands innere Lage zwar — ist momentan recht irrellich, — in Rippe nur, wie fenscherbar, ist's kritisch, ungemüthlich. — Wie ratlos steht das kleine Land, — an dem verwaisten Thron, — nun ist ein großer Streit entbrannt, — der Streit um eine Krone. — Const aber hat Europa Ruh; — die Streitozt ist begraben; — nur Spanien scheint noch ab und zu — mit ihr zu thun zu haben. — Wo hat denn nur in aller Welt — Hispania Krieg zu führen? — Es ist zu reich und will sein Geld — nach Cuba translocieren. — Ein jedes Ding währt seine Frist — so auch die große Gährung — wenn der Prozeß zu Ende ist — dann kommt die große Klärung; — dann findet auch der Ausgleich statt — summt sind alle die Fäden — wer den Prozeß verloren hat. — bezahlt verguldet die Kosten. — Der China-Mann, der Japaner! — des langen Habes müde — beenden legt das Kriegsgeld! — und schließen endlich Frieden. — Japan diktiert dem China-Mann, viel Münze „abzuladen“ — das kommt dem etwas sauer an, — doch kann es ihm nicht schaden! — daß Alles schon so kommen muß! — wie es sich zugetragen, — das hat man schon vorher gewußt, — weshalb, will ich auch sagen, — denn sollten wir sie in den Schopf, — so kann trotz aller Mühen — der Gegner mit dem längsten Bsp — doch nur — den „Kürzen“ zücken! — Nur herrscht die liebe Einigkeit, — dort gährt es wie ein Krater, — so wetterwendisch wie die Zeit — ist auch das Welttheater. — Wir leben eben im April — und kommen durch ihn weiter, — es gährt, wenn's Frühling werden will! — naturgemäß — Ernst Feiter.

Eraßes und Heiteres.

Zu viel Komplimente. Ein junger Mann, der einer jüngeren Dame schon lange Zeit den Hof gemacht hatte, wagte es endlich, mit einem Heirathsvertrag hervorzutreten. „Ist es wirklich so, wie Sie sagen, daß ich das liebste Geschöpf auf der Welt bin?“ fragte die junge Dame. „So ist es wirklich“, bekräftigte der Liebhaber. „Ich wiederhole es nochmals: Sie sind das liebste Geschöpf auf der Welt.“ „Und das schönste, glaube ich, haben Sie auch gesagt?“ „Ja wohl, auch das schönste.“ „Sie haben, irre ich nicht, auch etwas über meine Fähigkeiten geäußert?“ „Ja, das habe ich. Ich habe gesagt, daß sie jedes andere Mädchen hierin übertrifft.“ Sie haben das Wort „vollkommen“ gebraucht, nicht wahr?“ „Ja“, antwortete der jetzige Liebhaber. „Ich habe Sie ein vollkommenes Spiegelbild aller Tugenden, ein Muster weiblicher Anmuth genannt, die Königin meines Herzens, die Schönste unter der Sonne, ein anbetungswürdiges, bezauberndes Mädchen, das der Hand des besten Mannes würdig sei. Sprechen Sie das Wort aus, das mich zum glücklichsten der Sterblichen machen soll.“ „Verzeih ich diese Antwort gebe, möchte ich Ihnen eine Frage vorlegen.“ „Zweifel, wenn Sie wünschen.“ „Eine genügt. Finden Sie nicht, daß Sie eine zu hohe Meinung von sich selber haben, wenn Sie eine Frau, die solch' vortheilhafte Eigenschaften besitzt, für sich begehren?“ Der Liebhaber zog es vor, die Frage unbeantwortet zu lassen und sich schleunigst zu entfernen.

Vorstellung. (In der Gesellschaft.) — Componist „Mein Name ist Meier. Ich componire!“ — Lientenant: „Mein Name ist Schulz. Ich imponire!“
Unerwartete Wirkung. Gast (nachdem er die Hotelrechnung geprüft, zum Kellner): Das sind aber doch erstaunlich hohe Preise! Lassen Sie die Rechnung nochmals durchsehen!“ — Kurz darauf erzählt der Gast die Rechnung zurück mit der schriftlichen Bemerkung: „Alles richtig. Für Revision der Rechnung 3 Mark!“

